



Leitfaden für die Beratung zu § 16d Aufenthaltsgesetz

Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung

Impressum

Herausgeber:

IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung
Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH
Rollnerstr. 14
90408 Nürnberg
www.f-bb.de



IQ Fachstelle Einwanderung und Integration
Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung gGmbH
Alt-Reinickendorf 25
13407 Berlin
www.minor-kontor.de



Redaktion:

Lea Berges, Katharina Bock, Olesia Hausmann, Katja Judas, Doritt Komitowski, Johannes Remy

Layout:

Anna Bütau, Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e. V. (ZWH)
Aktualisierungen 2025 durch m4p Kommunikationsagentur GmbH | Lina-Ammon-Straße 22 | 90471 Nürnberg

Titelbild:

FGC/Shutterstock.com

©2021 | Aktualisierung 2025

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe der Herausgeber, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an die Herausgeber.



Das Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Bundesagentur für Arbeit.

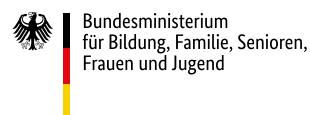
Gefördert durch:



Administriert durch:



In Kooperation mit:



Inhalt

Präambel	4
1 § 16d AufenthG verortet im System der Zuwanderungswege von qualifizierten Drittstaatsangehörigen nach Deutschland	5
2 Die Verfahren nach § 16d AufenthG	7
2.1 Einreisemöglichkeiten und Aufenthaltszwecke des § 16d AufenthG	7
2.2 Systematik des § 16d AufenthG	8
2.3 Die Verfahren nach § 16d Abs. 1 und 5 AufenthG	9
2.4 Das Verfahren nach § 16d Abs. 3 AufenthG	10
2.5 Exkurs: Einreise im Rahmen von Vermittlungsabsprachen, § 16d Abs. 4 AufenthG	11
3 Das Anerkennungsverfahren	12
3.1 Antrag auf berufliche Anerkennung	12
3.1.1 Beratung und Begleitung bei der Antragstellung aus dem Ausland	12
3.1.2 Begründung der örtlichen Zuständigkeit	14
3.2 Beratung und Begleitung zur beruflichen Anerkennung im Inland	15
3.3 Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Stelle	15
3.4 Qualifikationsanalyse bzw. Sonstige Verfahren nach § 14 BQFG	17
3.4.1 Das Verfahren nach § 16d Abs. 6 AufenthG	18
4 Der Weg zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede und Beschäftigungsmöglichkeiten	19
4.1 Qualifizierungswege und Möglichkeiten der parallelen Beschäftigung, § 16d Abs. 1, 2, und 5 AufenthG	19
4.1.1 Das Finden einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme	21
4.1.2 Mindestanforderungen an den Nachweis der geplanten Qualifizierung	21
4.1.3 Möglichkeiten der parallelen Beschäftigung während der Qualifizierung	23
4.2 Beschäftigung und der Weg zur Anerkennung im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3 AufenthG)	23
5 Visumverfahren	27
5.1 Erforderlichkeit und Eignung der Anpassungs- oder Qualifizierungsmaßnahme (§ 16d Abs. 1 S. 2 AufenthG)	27
5.2 Prüfung der besonderen Erteilungsvoraussetzungen des § 16d Abs. 3 AufenthG	28
5.3 Prüfung der Zusage zu einer Qualifikationsanalyse oder eines sonstigen Verfahrens nach § 16d Abs. 6 AufenthG	31
5.4 Notwendige Sprachkenntnisse der Antragstellenden	31
6 In Deutschland angekommen/„Zweckwechselmöglichkeiten“	33
6.1 Wechsel von allgemeinem Sprachkurs zu anerkennungsspezifischen Maßnahmen (§ 16f AufenthG → § 16d AufenthG)	33
6.2 Möglichkeit des Zweckwechsels	35
6.3 Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche nach Feststellung der Gleichwertigkeit	35
7 Finanzierung	36
7.1 Sicherung des Lebensunterhalts	36
7.2 Inanspruchnahme von Fördermitteln	37
7.2.1 Stipendienprogramm Hamburg	37
7.2.2 Förderinstrumente nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)	37
7.2.3 Individualförderung des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung	38
7.2.4 Anerkennungszuschuss des Bundes	39
8 Checkliste: Notwendige Unterlagen bei § 16d Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 AufenthG	40
9 Glossar	42

Präambel

§ 16d des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bietet Fachkräften¹ aus Drittstaaten die Möglichkeit, die im Rahmen eines **Anerkennungsverfahrens** festgestellten wesentlichen Unterschiede ihrer Berufs- oder Hochschulausbildung durch eine Qualifizierungsmaßnahme auszugleichen und dadurch die berufliche Anerkennung bzw. die Berufszulassung in Deutschland zu erreichen. Nach Erlangung der vollen **Gleichwertigkeit** der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. der **Berufszulassung** kann bis zu 18 Monate lang ein Arbeitsplatz gesucht werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Einwandernde Fachkräfte haben somit die Möglichkeit, sich beruflich für eine volle Gleichwertigkeit in Deutschland zu qualifizieren und in den Arbeitsmarkt mit ihrer mitgebrachten Qualifikation zu integrieren.

Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 wurde die ursprünglich in § 17a AufenthG a.F. enthaltene Regelung in § 16d AufenthG überführt, erweitert und praxistauglicher gestaltet. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 18. August 2023 wurden zum 1. März 2024 weitere Änderungen vorgenommen. So sind die Möglichkeiten der Beschäftigung im Zusammenhang mit der angestrebten beruflichen Tätigkeit während einer Qualifizierung im Rahmen des § 16d AufenthG erleichtert worden. Außerdem wurde die Einreisemöglichkeit zur Anerkennung mit (qualifizierter) Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld nach § 16d AufenthG über die Anerkennungspartnerschaft, ohne dass die Einleitung eines Anerkennungsverfahrens aus dem Ausland zwingend erforderlich ist, eingeführt (§ 16d Abs. 3 AufenthG und § 2a BeschV). Die Möglichkeit, zum Ablegen einer Prüfung einzureisen, die für die Erlangung der vollen Gleichwertigkeit bzw. Berufszulassung erforderlich ist, besteht weiterhin (§ 16d Abs. 5 AufenthG). Die Höchstaufenthaltsdauer nach § 16d Absatz 1 AufenthG beträgt nun statt 24 Monate bis zu drei Jahre (§ 16d Abs. 1 S. 3 AufenthG). Auch der Aufenthalt im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs. 3 AufenthG oder von Vermittlungsabsprachen nach § 16d Abs. 4 AufenthG ist bis zu drei Jahren möglich. Neu ist seit März 2024 zudem die Möglichkeit der Einreise zur Durchführung eines sonstigen Verfahrens nach § 14 BQFG (Qualifikationsanalyse) bzw. nach der Regelung in einem Landes-BQFG (§ 16d Abs. 6 AufenthG) für bis zu 6 Monate.

Ziel dieses Leitfadens ist es, den mit § 16d AufenthG befassten Akteuren in der Beratungspraxis in handlicher Form einen Überblick über die Zuständigkeiten und Schnittstellen im Verfahren nach § 16d AufenthG zu geben, um Ratsuchenden zielgerichtet helfen zu können. Die Abstimmung der sich im Leitfaden befindlichen Inhalte erfolgte in Rücksprache mit den zuständigen Akteuren aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem Bundesministerium des Innern (BMI), dem Auswärtigen Amt (AA), dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) sowie der Bundesagentur für Arbeit (BA). Der Leitfaden orientiert sich an den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern (BMI) mit Rechtsstand 01.06.2024, dem Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes für die Visastellen sowie den Fachlichen Weisungen zum Aufenthaltsgesetz und zur Beschäftigungsverordnung der Bundesagentur für Arbeit (BA); er dient nicht der Auslegung des Gesetzes, sondern soll Berater*innen in der Praxis unterstützen.

Zunächst wird in den Kapiteln 1 und 2 anhand von Schaubildern die Verortung des § 16d AufenthG im Kontext der Zuwanderungswege sowie das Verfahren dargestellt. Die Kapitel 3 bis 6 gehen für die Verfahrensabschnitte Antragstellung, Finden einer Ausgleichsmaßnahme, Visumverfahren sowie Schritte nach der Einreise auf die Prozesse und beteiligten Akteure ein. Das Thema der Finanzierung wird in Kapitel 7 aufgegriffen, wobei es neben den Erteilungsvoraussetzungen auch um Möglichkeiten verschiedener finanzieller Förderungen geht. Eine Checkliste und ein Glossar am Ende geben einen schnellen Überblick darüber, welche Dokumente in welchen Verfahrensabschnitten notwendig sind und welche Bedeutungen hinter einzelnen Begrifflichkeiten stehen, die im Leitfaden Verwendung finden.

Die im Leitfaden enthaltenen Informationen beziehen sich auf den **Stand von August 2025**.

Die aktuelle Version finden Sie auf der Homepage des BMAS (www.bmas.de/aufenthg), der IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung (<https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-anerkennung-und-qualifizierung/publikationen/leitfaeden-fuer-die-beratung-und-qualifizierung>) sowie der IQ Fachstelle Einwanderung und Integration (<https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung-und-integration/fuer-die-praxis/arbeitshilfen>).

¹ Mit „Fachkraft“ sind hier und im Folgenden Personen gemeint, die über ausländische Berufsqualifikationen verfügen. Somit sind von dem Begriff Fachkraft im weiteren Sinne über die Definition des § 18 Abs. 3 AufenthG hinaus auch Personen erfasst, deren Abschlüsse noch nicht als gleichwertig zu einer deutschen Qualifikation anerkannt sind.

1 § 16d AufenthG verortet im System der Zuwanderungswege von qualifizierten Drittstaatsangehörigen nach Deutschland^{2 3}

Fachkräfte zum Zwecke der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation: § 16d AufenthG	Zielgruppe	Fachkräfte, die für die Anerkennung oder für die Berufszulassung Anpassungs-/Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland absolvieren müssen
	Voraussetzungen bei Anerkennungsverfahren vor Einreise: § 16d Abs. 1 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss im Ausland ▪ Bescheid der Anerkennungsstelle, aus dem sich Bedarf für Qualifizierung ergibt ▪ Nachweis über die Anmeldung zu einer Qualifizierungsmaßnahme (theoretisch oder praktisch) oder Arbeitsvertrag für Beschäftigung, mit der noch fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten entsprechend des Bescheids erworben werden können ▪ Ggf. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ▪ Lebensunterhaltssicherung
	Voraussetzungen bei Anerkennungsverfahren spätestens nach Einreise: § 16d Abs. 3 AufenthG (Anerkennungspartnerschaft)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. 2-jährige Berufsausbildung, die im Ausland staatlich anerkannt ist, oder im Ausland staatlich anerkannter Hochschulabschluss, bestätigt durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ▪ Arbeitsvertrag oder konkretes Arbeitsangebot in Deutschland ▪ „Anerkennungspartnerschaft“ <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtung des Arbeitnehmers, spätestens nach Einreise das berufliche Anerkennungsverfahren einzuleiten ▪ Verpflichtung des Arbeitgebers, Qualifizierung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen, Arbeitgeber muss hierfür geeignet sein ▪ Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ▪ Lebensunterhaltssicherung, i. d. R. durch die Beschäftigung
Fachkräfte mit anerkannter Berufsausbildung: § 18a AufenthG	Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthalt <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 24 Monate (+ ggf. 12 Monate Verlängerung auf max. 3 Jahre) für Qualifizierungsmaßnahmen nach Abs. 1 ▪ für 1 Jahr und nach Start des Anerkennungsverfahrens Verlängerung auf bis zu 3 Jahre für die Dauer der Anerkennungspartnerschaft nach Abs. 3 ▪ Nebenbeschäftigung bis zu 20 Std./Woche möglich; bei Abs. 1 darüber hinaus mehr als 20 Std./Woche, wenn Beschäftigung im berufsfachlichen Zusammenhang mit dem anzuerkennenden Beruf steht, Abs. 2 S. 1 ▪ Nach Anerkennung Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche möglich (z. B. nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG für bis zu 18 Monate)
	Zielgruppe	Fachkräfte mit einer ausländischen qualifizierten Berufsausbildung
	Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bescheid der Anerkennungsstelle über die volle Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation, bei reglementierten Berufen Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis ▪ Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland (jede qualifizierte Beschäftigung möglich) ▪ Ggf. Mindestgehalt bei Vollendung des 45. Lebensjahrs (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG) ▪ Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)
	Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die jeweilige konkrete Beschäftigung im Inland durch die Ausländerbehörde grundsätzlich für 4 Jahre, ggf. bei kürzerem Arbeitsvertrag für dessen Dauer zzgl. 3 Monate; nach 2 (inländischer Abschluss) oder 3 Jahren Niederlassungserlaubnis möglich

² Das Schaubild bildet häufig typische Konstellationen ab und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf die Darstellung der Regelungen der Absätze 4, 5 und 6 sowie weiterer Zuwanderungswege z. B. nach § 20a AufenthG (Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland) wurde an dieser Stelle verzichtet.

³ Für Staatsangehörige aus den Ländern Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie aus den Vereinigten Staaten von Amerika besteht auf Grundlage von § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV auch die Möglichkeit zur Einreise zur Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ohne das Erfordernis eines anerkannten Berufsschlusses mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Ähnliches gilt für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien im Rahmen der Westbalkanregelung, sofern keine Voraufenthaltszeiten mit Asylbewerberleistungsbezug vorliegen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV) und das jährliche Kontingent von derzeit 50.000 Personen nicht ausgeschöpft ist.

Fachkräfte mit anerkanntem akademischem Abschluss: § 18b oder § 18g AufenthG (Blaue Karte EU)	Zielgruppe	Fachkräfte mit einer akademischen Ausbildung
	Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei nicht reglementierten Berufen: Vergleichbarer Hochschulabschluss über die Datenbank anabin bzw. Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), wenn der Abschluss nicht in der Datenbank vorhanden ist ■ Bei reglementierten Berufen Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis ■ Arbeitsplatzangebot für die qualifizierte Beschäftigung in Deutschland (jede qualifizierte Beschäftigung möglich) ■ Ggf. Mindestgehalt bei Vollendung des 45. Lebensjahrs (§ 18 Absatz 2 Nr. 5 AufenthG) ■ Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)
	Zusätzliche Voraussetzungen § 18g AufenthG (Blaue Karte EU)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Alternativ zu Hochschulabschluss auch gleichwertiger tertiärer Bildungsabschluss oder Berufserfahrung in der IT-Branche möglich ■ Mindestjahresgehalt i. H. v. 48.300 Euro (2025) bzw. 43.759,80 Euro (2025) für Mangelberufe oder Berufsanhänger*innen ■ Beschäftigung muss der Qualifikation angemessen sein
	Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die jeweilige konkrete Beschäftigung im Inland grundsätzlich für 4 Jahre ggf. bei kürzerem Arbeitsvertrag für dessen Dauer zzgl. 3 Monate; Niederlassungserlaubnis nach 2 (inländischer Abschluss) oder 3 Jahren möglich (Blaue Karte EU: nach 21 bzw. 27 Monaten je nach Sprachkenntnissen).

2 Die Verfahren nach § 16d AufenthG

2.1 Einreisemöglichkeiten und Aufenthaltszwecke des § 16d AufenthG

Ein Visum nach § 16d AufenthG kann erteilt werden, wenn ein im Ausland erworbener Berufsabschluss in Deutschland als gleichwertig anerkannt werden soll. Das umfasst Personen, die für Maßnahmen im Zusammenhang mit Anerkennungsverfahren einreisen. Dies betrifft vor allem:

- Inhaber*innen eines im Ausland erworbenen nicht akademischen Berufsabschlusses,
- Inhaber*innen eines im Ausland erworbenen akademischen Abschlusses im [reglementierten Bereich](#).

Die Personen haben ferner das Anerkennungsverfahren bereits im Ausland eingeleitet und verfügen über einen ([Zwischen-\)Bescheid](#) der in Deutschland [zuständigen Stelle](#), aus dem hervorgeht, dass für die Anerkennung bzw. Berufszulassung noch weitere Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen erforderlich sind, die in Deutschland absolviert werden sollen. Können die erforderlichen Nachweise für eine Gleichwertigkeitsprüfung nicht vorgelegt werden, können sie auf Einladung der zuständigen Stelle für ein [Sonstiges Verfahren nach § 14 BQFG](#) (bzw. entsprechenden Regelungen in den Anerkennungsgesetzen der Länder) zur Feststellung ihrer berufsfachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einreisen, beispielsweise für eine Qualifikationsanalyse (siehe Kapitel 3.4).

Ergänzend zu dem Anerkennungsverfahren im Ausland bestehen zwei Zugangswege, bei denen das Anerkennungsverfahren erst nach der Einreise in Deutschland eingeleitet wird:

- Bei der „[Anerkennungspartnerschaft](#)“ nach § 16d Abs. 3 AufenthG nehmen Arbeitgeber eine wichtige Rolle ein, da sie den Fachkräften nicht nur eine (qualifizierte) Beschäftigung bieten müssen, sondern sich verpflichten, das Anerkennungsverfahren sowie ggf. notwendige Qualifizierungen zum Ausgleich festgestellter Unterschiede für die Anerkennung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen (siehe Kapitel 4.2).
- Die Visumerteilung ist daneben im Rahmen von [Vermittlungsabsprachen](#) der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes nach § 16d Abs. 4 AufenthG möglich. Ein ([Zwischen-\)Bescheid](#) ist dafür ebenfalls analog zu Abs. 3 keine Erteilungsvoraussetzung, denn das [Anerkennungsverfahren](#) kann in diesem Fall erst in Deutschland durchgeführt werden (siehe Exkurs unter Kapitel 2.5).

Für akademische Abschlüsse im [nicht reglementierten Bereich](#) kann bei fehlender Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss auf die Möglichkeit der Beantragung eines Visums für § 16b AufenthG verwiesen werden, wonach in Deutschland ein Studium unter Anrechnung der bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aufgenommen werden kann (§ 16b Abs. 1 bzw. 5 AufenthG). Wird alternativ die Gleichwertigkeit mit einem qualifizierten Ausbildungsberuf angestrebt (z. B. Bachelor of Economics als Personaldienstleistungskauffrau*mann oder Bachelor of Engineering als Mechatroniker*in), besteht die Möglichkeit, festgestellte wesentliche Unterschiede im Rahmen von § 16d AufenthG auszugleichen.

Hinweis: Staatsangehörige der Länder Australien, Israel, Japan, Kanada, von Neuseeland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, der Republik Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika können ohne Visum nach Deutschland einreisen und den erforderlichen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen (§ 41 Abs. 1 Aufenthaltsverordnung), jedoch noch keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Eine Erwerbstätigkeit, z. B. eine überwiegend betriebliche Qualifizierungsmaßnahme, darf erst aufgenommen werden, wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, der diese erlaubt.

2.2 Systematik des § 16d AufenthG

Die Beantragung des Visums für eine Einreise kann über verschiedene Absätze des § 16d AufenthG erfolgen. Das folgende Schaubild gibt einen Überblick über die Rahmenbedingungen der verschiedenen Verfahren, nähere Ausführungen dazu sind in den nachfolgenden Kapiteln zu finden.

Einreise zur Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme, § 16d Abs. 1 AufenthG ⁴	Einreise zur qualifizierten Beschäftigung und Anerkennung (Anerkennungspartnerschaft), § 16d Abs. 3 AufenthG	Einreise i. R. v. Vermittlungsabsprachen der BA, § 16d Abs. 4 AufenthG	Einreise zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung, § 16d Abs. 5 AufenthG ⁵	Einreise zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse, § 16d Abs. 6 AufenthG ⁴
2.3	4.2	2.5	4.1	3.4
Individuelles Anerkennungsverfahren vor Antragsstellung aus dem Ausland 3	Konkretes Arbeitsplatzangebot mit Verpflichtung, das Anerkennungsverfahren sowie ggf. Ausgleich der festgestellten Unterschiede zu ermöglichen i. d. R. qualifizierte Beschäftigung im angestrebten Beruf 3.2	Vermittlungsabsprache der BA mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes für ausgewählte Berufe Durchführung eines individuellen Anerkennungsverfahrens nach Ankunft in Deutschland 3.2	Durchführung eines individuellen Anerkennungsverfahrens vor Antragsstellung aus dem Ausland 3	Durchführung eines individuellen Anerkennungsverfahrens vor Antragsstellung aus dem Ausland 3
Beschied: Feststellung, dass Anpassungs-, Ausgleichs- oder Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich sind 4.1	Anmeldung für eine geeignete fachtheoretische, überwiegend praktische und oder (fach-) sprachliche Qualifizierungsmaßnahme 3.2	Beschäftigung während des Anerkennungsverfahrens im angestrebten Berufsfeld 4.1	Feststellung, dass Prüfung erforderlich ist (z. B. Kenntnisprüfung, Fachsprachprüfung) Anmeldung zur Qualifikationsanalyse	Angebot zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse
Dauer: 24 Monate plus bis zu 12 Monate Verlängerungsoption	Dauer: 1 Jahr, plus bis zu 2 Jahre Verlängerungsoption	Dauer: 1 Jahr, plus bis zu 2 Jahre Verlängerungsoption	Dauer: Ablegen der Prüfung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bzw. bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids der zuständigen Stelle	Dauer: Bis zu 6 Monate

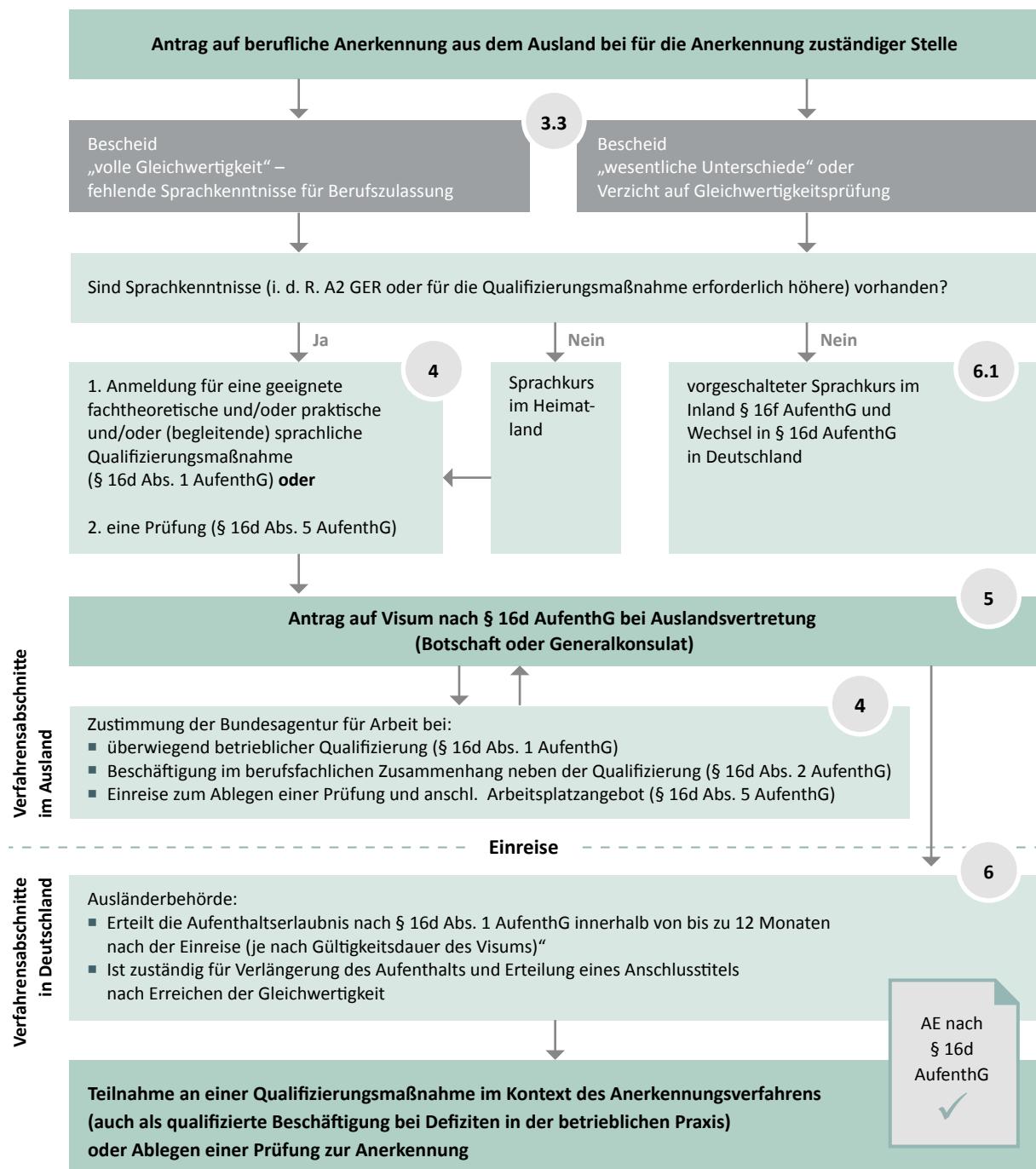
Nach erfolgreichem Ausgleich der wesentlichen Unterschiede bzw. Erteilung der Berufszulassung besteht die Möglichkeit, entweder einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit nach §§ 18a, 18b oder 18g oder einen Aufenthaltstitel nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG für die Arbeitsplatzsuche in Deutschland zu erhalten.

⁴ In Zusammenhang mit einem Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 1 oder Abs. 6 AufenthG, die eine Beschäftigung von bis zu 20 Stunden unabhängig von der Qualifikation erlauben, kann nach § 16d Abs. 2 AufenthG auch eine zeitlich uneingeschränkte Beschäftigung erlaubt werden, wenn diese im Zusammenhang mit dem anzuerkennenden Beruf steht. § 16d Abs. 2 ist kein eigener Aufenthaltstitel, sondern kommt immer nur in Verbindung mit § 16d Abs. 1 oder 6 zur Anwendung (Näheres dazu siehe Kapitel 4.1.3).

⁵ Bei Einreise zum Ablegen einer Prüfung (§ 16d Abs. 5 AufenthG) wird nach der Einreise in der Regel kein gleichlautender Aufenthalts-titel durch die Ausländerbehörde erteilt, sondern die Ausländerbehörde erteilt den Folgetitel nach §§ 18a, 18b, 18g oder § 20 Abs. 1 AufenthG nach erfolgreicher Prüfung. Bei Einreise zum Ablegen einer Qualifikationsanalyse (§ 16d Abs. 6 AufenthG) wird nach der Einreise ebenfalls kein gleichlautender Aufenthaltstitel erteilt, sondern die Ausländerbehörde erteilt entweder einen Folgetitel nach § 16d Abs. 1 oder Abs. 3 AufenthG (wenn die Qualifikationsanalyse ergibt, dass Qualifikationsmaßnahmen erforderlich sind), oder einen Folgetitel nach §§ 18a, 18b, 18g oder 20 Abs. 1 AufenthG nach erfolgter Anerkennung.

2.3 Die Verfahren nach § 16d Abs. 1 und 5 AufenthG⁶

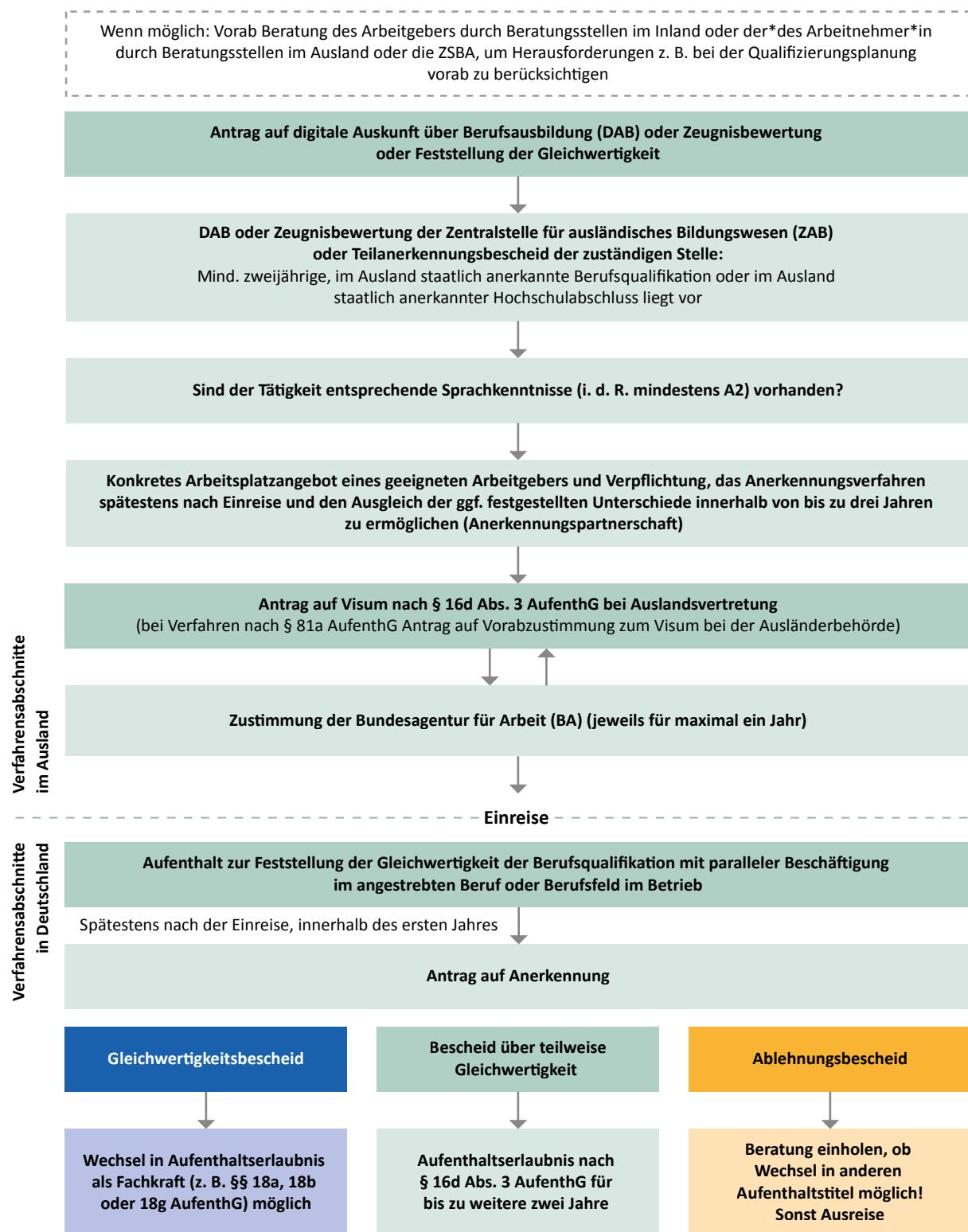
(Checklisten für notwendige Unterlagen befinden sich unter Kapitel 8)



⁶ In dieser Übersicht werden Verfahren nach § 16d Abs. 3, 4 und 6 AufenthG sowie § 81a AufenthG (beschleunigtes Fachkräfteverfahren) nicht mit abgebildet. Nähere Informationen dazu siehe unter Kapitel 2.4, den Exkurs zu § 16d Abs. 4 AufenthG unter Kapitel 2.5 sowie Kapitel 5; zu § 16d Abs. 6 AufenthG siehe unter Kapitel 3.4.

2.4 Das Verfahren nach § 16d Abs. 3 AufenthG

(Checklisten für notwendige Unterlagen befinden sich unter Kapitel 8)



2.5 Exkurs: Einreise im Rahmen von Vermittlungsabsprachen, § 16d Abs. 4 AufenthG

Mit dem § 16d Abs. 4 AufenthG wurde zum 1. März 2020 die Möglichkeit der Einreise nach Deutschland im Rahmen von [Vermittlungsabsprachen](#) der Bundesagentur für Arbeit mit Arbeitsverwaltungen ausgewählter Herkunftsstaaten neu im AufenthG geregelt. Wie bei der Anerkennungspartnerschaft setzt ein Visum zur Einreise nach § 16d Abs. 4 AufenthG kein abgeschlossenes individuelles Anerkennungsverfahren voraus. Zweck der Einreise und des Aufenthaltes nach dieser Vorschrift ist die Durchführung des Anerkennungsverfahrens in Deutschland. Parallel dazu wird bereits eine Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld ausgeübt.

Voraussetzung ist, dass die Bundesagentur für Arbeit für die konkrete Berufsqualifikation eine Vermittlungsabsprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes abgeschlossen hat und der*die Drittstaatsangehörige von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist. Die Bundesagentur für Arbeit schließt Absprachen nur für ausgewählte Berufsqualifikationen des Herkunftslandes, die sie in Abstimmung mit einer für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle oder den Fachverbänden für geeignet hält bzw. mit Ländern, in denen nach ihrer Einschätzung „angemessene Ausbildungsstrukturen“ existieren. Denn bei einer Einreise nach § 16d Abs. 4 AufenthG muss nach Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit die volle Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erreichbar sein.

Voraussetzung für die Erteilung eines Visums nach § 16d Abs. 4 AufenthG ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. § 2 BeschV gibt dafür die weiteren Voraussetzungen vor. Bei reglementierten Berufen muss die Beschäftigung während des Anerkennungsverfahrens im berufsfachlichen Zusammenhang mit dem nach der Anerkennung angestrebten Beruf stehen. Bei nicht reglementierten Berufen wird bereits während des Anerkennungsverfahrens eine qualifizierte Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf ausgeübt. In beiden Fällen müssen die Betroffenen zudem erklären, dass sie nach der Einreise das Anerkennungsverfahren durchführen werden. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird jeweils für ein Jahr erteilt. Eine erneute Zustimmung ist nur möglich, wenn das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation bei der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle weiterhin betrieben wird. Damit wird sichergestellt, dass die Regelung nicht missbräuchlich genutzt wird, um nur vorübergehend eine Beschäftigung im Inland auszuüben, ohne das Anerkennungsverfahren zu betreiben. Der Erteilungszeitraum des § 16d Abs. 4 AufenthG umfasst höchstens drei Jahre. Eine von der anzuerkennenden Berufsqualifikation unabhängige Nebenbeschäftigung ist auf 20 Wochenstunden beschränkt.

Einzelheiten zur Anerkennung und Beschäftigung sowie zu den Verfahren werden jeweils in der konkreten [Vermittlungsabsprache](#) geregelt. Die Bundesagentur für Arbeit begleitet das Anerkennungsverfahren auch im Inland.

3 Das Anerkennungsverfahren

3.1 Antrag auf berufliche Anerkennung

Die Antragstellung auf berufliche Anerkennung ist unabhängig vom Wohnsitz oder Aufenthaltstitel der Antragstellenden. Dementsprechend kann ein Antrag auf berufliche Anerkennung auch aus dem Ausland gestellt werden (relevant insbes. für § 16d Abs. 1, 5 und 6 AufenthG). Auch ein gesicherter Aufenthaltstitel der Antragstellenden ist für das Anerkennungsverfahren nicht erforderlich.⁷ Dies entspricht dem klaren Wunsch des Gesetzgebers, mit dem Anerkennungsgesetz auch einen Beitrag zur gezielten Einwanderung qualifizierter Fachkräfte zu leisten.

Eine Antragstellung ist möglich, wenn ein formaler ausländischer Berufsabschluss vorliegt; d. h. Ausbildungsnachweise vorhanden sind, die den erfolgreichen Abschluss einer auf staatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhenden Ausbildung bestätigen und von einer autorisierten Stelle verliehen worden sind⁸. Dabei ist für die Antragsberechtigung unerheblich, wie lang die Ausbildungsdauer im Ausland war. Auch für formale ausländische Abschlüsse mit einer Ausbildungsdauer von unter 2 Jahren kann ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Die Erfolgsaussichten eines **Anerkennungsverfahrens** können in einem vorhergehenden Beratungsgespräch, unter Umständen auch nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle, thematisiert werden; über die Gleichwertigkeit mit dem deutschen Referenzberuf entscheidet jedoch immer die zuständige Stelle. Informationen über die für den Vergleich des ausländischen Berufsabschlusses mit einem aktuellen deutschen Berufsabschluss („Referenzberuf“) erforderlichen Unterlagen finden Sie in allgemeiner Form in der Checkliste unter Kapitel 8. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/dokumente-antragstellung.php>.

3.1.1 Beratung und Begleitung bei der Antragstellung aus dem Ausland

Um sich als Antragstellende*r zum Thema der beruflichen Anerkennung aus dem Ausland heraus beraten zu lassen, gibt es verschiedene Anlaufstellen und Informationsmöglichkeiten. Erstinformationen sind online insbesondere auf vier einschlägigen Internetportalen zu finden:

- Das Portal „**Make it in Germany**“ (www.make-it-in-germany.com) bietet Erstinformationen für Fachkräfte und Arbeitgeber rund um Einwanderungswege, Leben und Arbeiten von Fachkräften in Deutschland.
- Auf dem **Anerkennungsportal** (www.anerkennung-in-deutschland.de) sind umfassende Informationen zum Thema Anerkennung ausländischer Qualifikationen für Anerkennungssuchende (Bereich „Fachkräfte“) sowie für Beratungskräfte abrufbar.
- Das **BQ-Portal** (www.bq-portal.de) stellt Informationen über ausländische Bildungssysteme und Berufsqualifikationen im nicht akademischen Bereich zur Verfügung, die Arbeitgebern, Beratern und zuständigen Stellen bei der Einschätzung von Qualifikationen helfen.
- Die Datenbank **anabin** (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>) enthält Informationen zu ausländischen Hochschulen und deren Status sowie Hochschulabschlüssen und deren Einordnung im Vergleich zu deutschen akademischen Abschlüssen. Sie ist das zentrale Informationssystem für ausländische akademische Abschlüsse.

Eine persönliche Erstberatung zur Anerkennung, aber auch zu allen Fragen der Einwanderung und Integration bietet die **Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“** unter +49 30 1815 1111 an (bereitgestellt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit).

⁷ Vgl. BMBF 2023, *Bericht zum Anerkennungsgesetz 2023*, S. 5.

⁸ Vgl. BMBF 2012, *Erläuterungen zum Anerkennungsgesetz des Bundes*, S. 18.

Wer einen Antrag auf berufliche Anerkennung aus dem Ausland stellen möchte, kann außerdem individuelle Unterstützung im Antragsverfahren erhalten. Welche Ansprechstellen dafür zur Verfügung stehen, hängt davon ab, ob es bereits einen Arbeitgeber in Deutschland gibt, der die Einwanderung einschließlich **Anerkennungsverfahren** unterstützt. In diesem Fall besteht zusätzlich die Möglichkeit, gegen eine Gebühr von 411 € die Durchführung eines **beschleunigten Fachkräfteverfahrens** nach § 81a AufenthG zu beantragen. Dabei tritt der Arbeitgeber als Bevollmächtigter der Antragstellenden direkt mit der **zuständigen Ausländerbehörde**⁹ in Kontakt. Diese berät zum gesamten Verfahren und reicht den Antrag an die für die Anerkennung zuständige Stelle weiter. Es gelten dann verkürzte Fristen für die Bearbeitung der Anträge. Die zuständige Ausländerbehörde berät vorab kostenfrei zur Klärung, ob die Aufnahme eines **beschleunigten Fachkräfteverfahrens** im Einzelfall möglich und sinnvoll ist.

Vor allem für Antragstellende ohne Arbeitgeber bzw. jene, die kein beschleunigtes Verfahren durchführen möchten, ist die **Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)** (<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/working-living-in-germany/zsba/anerkennungsverfahren>) der ZAV für die Beratung von Anerkennungssuchenden mit Wohnsitz im Ausland zu Anerkennung, Einreise und Visumverfahren zuständig. Die ZSBA ist über eine zentrale E-Mail-Adresse für Anfragen (recognition@arbeitsagentur.de) erreichbar. Alternativ können Ratsuchende über die **Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“** an die ZSBA weitervermittelt werden. Das Serviceangebot der ZSBA umfasst vertiefte Beratung zum Verfahren, Unterstützung bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und Prüfung auf Vollständigkeit und elektronische Weiterleitung an die **zuständige Stelle** sowie die Beratung zu möglichen Aufenthaltstiteln. Durch die sogenannte „Standortberatung“ unterstützt sie Anerkennungssuchende, die noch keinen Arbeitgeber haben, bei der Entscheidung, in welchem Bundesland sie eine Beschäftigung anstreben wollen, und bei der Ermittlung der örtlich zuständigen Stelle (siehe dazu im Einzelnen Kapitel 3.2). Gleichzeitig vermittelt die ZSBA Kontakte zu Qualifizierungsangeboten und möglichen Arbeitgebern. Im Rahmen ihrer Beratungsprozesse kooperieren die ZSBA und die Ausländerbehörden mit lokalen Unterstützungsstrukturen wie z. B. den Anlaufstellen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung. Die ZSBA kooperiert mit den Ausländerbehörden im Rahmen der individuellen Verfahrensbegleitung und durch Informationsaustausch.

Insbesondere die am Projekt „**ProRecognition**“ beteiligten Außenhandelskammern bieten Interessierten in ausgewählten Ländern¹⁰ zudem die Möglichkeit, sich zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen vor Ort beraten zu lassen und begleiten diese auch durch die Verfahren bis zur Einreise nach Deutschland. Sie arbeiten insbesondere zum Zweck der Standortberatung und der Vermittlung von **Qualifizierungsmaßnahmen** und Kontakten zu Arbeitgebern mit der ZSBA zusammen oder leiten bei Bedarf auch an die ZSBA weiter.

Arbeitgeber, die ausländische Pflegefachkräfte einstellen möchten, können sich außerdem an eine Gütesiegelagentur wenden (<https://www.faire-anwerbung-pflege-deutschland.de/das-g%C3%BCtzezeichen#Agenturen>). Die deutsche Anwerbung soll fair und ethisch sein und sich an den internationalen Standards der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) orientieren. Dafür hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) das staatliche Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ geschaffen, dessen Mitglieder sich diesen Prinzipien freiwillig verpflichtet haben. Das BMG ist Inhaber des Gütesiegels. Das staatliche Gütesiegel wird in Form eines RAL Gütezeichens von der Geschäftsstelle der „Gütegemeinschaft Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e. V.“ (GAPA) erteilt. Die Gremien der Gütegemeinschaft entscheiden auf Grundlage der Güte- und Prüfbestimmungen, die dem Gütezeichen zugrunde liegen, über Erteilung und gegebenenfalls auch über den Entzug des Gütezeichens. Gleichzeitig wird die Einhaltung der Kriterien überwacht.

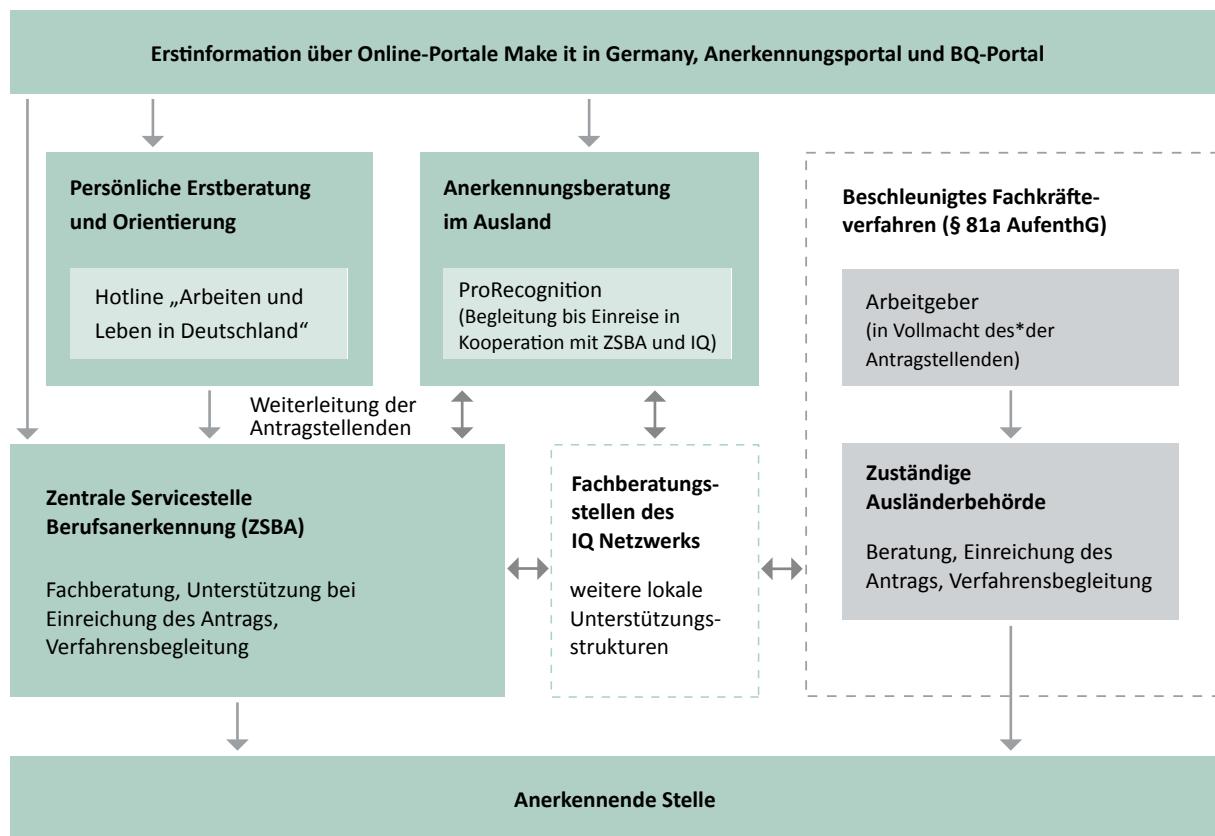
⁹ Regelungen und Zuständigkeiten, die bei Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG zum Tragen kommen und von den Verfahren außerhalb des beschleunigten Fachkräfteverfahrens abweichen, werden im Folgenden jeweils grün hervorgehoben.

¹⁰ Aktuell beteiligen sich die Außenhandelskammern und Delegationen verschiedener Länder am Projekt ProRecognition. Nähere Informationen zum Beratungsangebot, welches sich teilweise auch an Fachkräfte in Nachbarstaaten der genannten Länder richtet, finden sich hier: <https://www.dihk-service-gmbh.de/de/unser-projekte/prorecognition->.

3.1.2 Begründung der örtlichen Zuständigkeit

Der Antrag auf berufliche Anerkennung muss bei der für das [Anerkennungsverfahren](#) in Deutschland örtlich [zuständigen Stelle](#) gestellt werden. Die Zuständigkeit ergibt sich daraus, an welchem Ort die berufliche Tätigkeit voraussichtlich ausgeübt werden soll. Dafür reicht grundsätzlich die [Absicht der Antragstellenden](#), in Deutschland (vgl. §§ 5 Abs. 6 S. 1, 12 Abs. 6 S. 1 BQFG) bzw. in dem jeweiligen Bundesland arbeiten zu wollen.¹¹ Die [zuständigen Stellen](#) können eine Glaubhaftmachung der Absicht z. B. in Form von Kontaktaufnahmen zu potentiellen Arbeitgebern einfordern. Sie können aber nicht verlangen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Einstellungszusage vorgelegt wird. Dies ist auch deshalb oft nicht möglich, weil insbesondere im Bereich [reglementierter Berufe](#) viele Arbeitgeber eine Einstellungszusage erst geben, wenn Transparenz über die Vergleichbarkeit der Qualifikation besteht, also die [Gleichwertigkeitsprüfung](#) abgeschlossen wurde.¹² Bei Inanspruchnahme der Beratung durch die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) erhalten Antragstellende einen Nachweis über die erfolgte Beratung zur Wahl eines möglichen Beschäftigungsorts (Standortberatung). Der Nachweis der Standortberatung dient ebenfalls der Glaubhaftmachung der Erwerbsabsicht im betreffenden Bundesland (vgl. §§ 5 Abs. 6 S. 2, 12 Abs. 6 S. 2 BQFG).

Beratungswwege zur Antragstellung für Anerkennungssuchende mit Wohnsitz im Ausland



¹¹ Vgl. BMBF 2015, Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015, S. 84.

¹² Bund und Länder haben sich ferner darauf verständigt, dass auch die zuständigen Stellen im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung diesen Nachweis zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit akzeptieren. Dies ist Bestandteil von Vereinbarungen zwischen BMBF, BMAS, BA und jedem Bundesland zur Zusammenarbeit zwischen zuständigen Stellen und ZSBA.

Hinweis zu § 16d Abs. 4 AufenthG: Anerkennung im Rahmen von Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit

Personen, die im Rahmen von [Vermittlungsabsprachen](#) der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes rekrutiert werden, können nach § 16d Abs. 4 AufenthG ohne vorhergehendes individuelles Anerkennungsverfahren einreisen. Auf diesem Weg rekrutierte Fachkräfte werden von der Bundesagentur für Arbeit im gesamten Einwanderungs- und Anerkennungsprozess eng begleitet. Der Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen bzw. Erteilung der Berufsausübungserlaubnis wird dabei erst nach der Einreise gestellt. Interessierte Arbeitgeber können ihre Anfrage zu diesem Verfahren an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit richten. Nähere Informationen siehe Kapitel 2.1.

3.2 Beratung und Begleitung zur beruflichen Anerkennung im Inland

Für die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung von Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten (vgl. i. d. R. § 16d Abs. 3 und 4 AufenthG) gibt es unterschiedliche regional zuständige Anlaufstellen. Bundesweit bieten die Stellen der **Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (AQB) im Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung** kostenfrei individuelle Beratung und Unterstützung im Bereich der beruflichen Anerkennung und Qualifizierung an. Die AQB kann bei der Auswahl des passenden Referenzberufs und bei der Vorbereitung der notwendigen Unterlagen unterstützen, berät dazu, welches Verfahren im individuellen Fall am sinnvollsten ist und welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten es gibt. Darüber hinaus bietet die AQB Orientierung und Unterstützung bei der Suche nach Qualifizierungsmöglichkeiten, wenn ein Bescheid mit „Auflagen“ bzw. ein Bescheid über teilweise Gleichwertigkeit (siehe auch Kapitel 3.3) vorliegt oder wenn der Bedarf nach Weiterbildungsmaßnahmen für einen bildungsadäquaten Berufseinstieg besteht. In einigen Bundesländern gibt es darüber hinaus landesfinanzierte Stellen, die für die Anerkennungsberatung zuständig sind, und auch branchenspezifische Anerkennungsberatung, die durch die Berufskammern (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) umgesetzt wird. Über das [Anerkennungsportal „Anerkennung in Deutschland“](#) kann man nach den regional ansässigen Stellen der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung suchen.

Neben den Beratungsmöglichkeiten für Anerkennungssuchende bestehen auch solche für Arbeitgebende, die sich über die Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung informieren möchten oder in diesem Prozess Unterstützung benötigen. Diese werden durch die **Regionalen Integrationsnetzwerke im Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung** bundesweit bereitgestellt und bieten u. a. Fachberatung und Information zu aufenthaltsrechtlichen Fragen, zum Anerkennungsverfahren sowie zu betrieblicher Integration. Die regional ansässigen Servicestellen sind über die Webseiten der Regionalen Integrationsnetzwerke und in der aktuellen Programmübersicht zu finden: <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/programmuebersicht>. Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für die grundständige Beratung zu Qualifizierung und beruflicher Entwicklung sowie für Beschäftigte und Arbeitgeber (§§ 29 und 30 SGB III).

3.3 Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Stelle

Anhand der vorliegenden Unterlagen führt die für die berufliche Anerkennung [zuständige Stelle](#) in einem formalen Bewertungsverfahren einen Vergleich zwischen dem ausländischen Berufsabschluss und dem entsprechenden deutschen Abschluss des [Referenzberufes](#) durch ([Gleichwertigkeitsprüfung](#)). Die aktuelle deutsche Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufs stellt im Verfahren den Bezugspunkt dar. Dabei können auch externe Sachverständige hinzugezogen werden. In den Gesundheitsberufen kann die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) die zuständigen Stellen unterstützen. Liegen keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem ausländischen Berufsabschluss und dem jeweiligen [Referenzberuf](#) vor, wird in Form eines [Bescheids](#) die volle Gleichwertigkeit bestätigt.

Ist die volle Gleichwertigkeit aufgrund von fehlenden Kenntnissen bzw. Fähigkeiten, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, nicht gegeben, wird bei [reglementierten Berufen](#) ein Bescheid mit „Auflage“ einer [Ausgleichsmaßnahme](#) erteilt. Bei [nicht reglementierten Berufen](#) wird in diesem Fall eine „teilweise“ [Gleichwertigkeit](#) festgestellt. Beide Formen des Bescheids beinhalten eine Auflistung der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Bei

reglementierten Berufen stellt die Gleichwertigkeitsprüfung lediglich einen Teil des Berufszulassungsverfahrens dar. Dementsprechend können neben der vollen Gleichwertigkeit für die Berufszulassung weitere Voraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse) gelten, die im jeweiligen Fachrecht geregelt sind.¹³ Erst bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird eine uneingeschränkte **Berufsausübungserlaubnis** erteilt.

Sind die Unterschiede zwischen der ausländischen Qualifikation und dem deutschen Referenzberuf so groß, dass keine vergleichbaren Qualifikationen vorliegen, wird durch die zuständige Stelle ein **Ablehnungsbescheid** erstellt. In diesem Fall kann kein Ausgleich der Unterschiede über eine **Maßnahme** im Sinne des § 16d AufenthG erfolgen. Es kann ggf. eine Beratung zu einer Ausbildung in Deutschland oder im Einzelfall zu einem **Anerkennungsverfahren** in einem anderen, verwandten **Referenzberuf** erfolgen. Es sollte darauf geachtet werden, dass dieser Referenzberuf ebenfalls von der Fachkraftdefinition des AufenthG umfasst ist. Im Pflegebereich käme in einigen Bundesländern z. B. auch eine Anerkennung als Pflegehilfskraft mit zweijähriger Ausbildung statt als Pflegefachkraft in Frage.¹⁴

Für die Verfahrensdauer der Gleichwertigkeitsprüfung sind gesetzlich Fristen festgelegt, die je nach Berufsbereich und Reglementierung unterschiedlich sind. Zusätzlich gelten für das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** nach § 81a AufenthG verkürzte Fristen. Für bundesrechtlich geregelte Berufe müssen z. B. die zuständigen Stellen im **beschleunigten Fachkräfteverfahren** den Antragseingang innerhalb von zwei Wochen bestätigen und angeben, ob Unterlagen nachzureichen sind. Erst wenn sämtliche Unterlagen vorliegen, sollen sie innerhalb von zwei Monaten über den Antrag entscheiden. Außerhalb des **beschleunigten Fachkräfteverfahrens** betragen die Fristen in diesen Berufen in der Regel einen Monat für die Eingangsbestätigung und drei bis vier Monate für die Antragsbearbeitung. Für landesrechtlich geregelte Berufe sowie insbesondere die bundesrechtlich geregelten Heilberufe gelten abweichende Fristen. Über die im Einzelfall einschlägigen Fristen können die Fachberatungsstellen (Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung bzw. im **beschleunigten Fachkräfteverfahren** die **zuständige Ausländerbehörde**) Auskunft geben.

Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung

Um die Verfahren zu beschleunigen, bieten in einigen Bundesländern die **zuständigen Stellen** Antragstellenden mit Berufsqualifikationen aus Drittstaaten bei reglementierten Berufen, z. B. Ärzt*innen, die Möglichkeit, auf die **Gleichwertigkeitsprüfung** zu verzichten. Für Pflegefachkräfte ist diese Möglichkeit in § 40 Abs. 3a PflBG seit 1. Januar 2024 ausdrücklich vorgesehen. Die Antragstellenden erklären sich in diesem Fall schriftlich dazu bereit, die erforderlichen Kenntnisse des deutschen **Referenzberufes** durch das Ablegen einer **Kenntnisprüfung** oder eines **Anpassungslehrganges** nachzuweisen. Erforderlich sind im Rahmen der Antragstellung weiterhin der Nachweis eines Abschlusses in dem betreffenden **Referenzberuf** und der Nachweis, im Herkunftsland den Beruf uneingeschränkt ausüben zu dürfen. Die **zuständige Stelle** erstellt einen **Zwischenbescheid**, dem die Erforderlichkeit einer **Kenntnisprüfung** oder eines **Anpassungslehrgangs** zur Erlangung der Anerkennung zu entnehmen ist.¹⁵ Dieser ersetzt im Visumverfahren nach § 16d AufenthG den Bescheid mit „Auflage“ und reicht neben den anderen erforderlichen Unterlagen für die Visumerteilung nach § 16d Abs. 1 (wenn auch ein Vorbereitungskurs durchgeführt werden soll) oder § 16d Abs. 5 AufenthG aus (wenn nur die Prüfung abgelegt werden soll). Zwischenbescheide werden von den zuständigen Stellen als Verfahrensbeschleunigung angeboten. Sie enthalten keine Auflistung der festgestellten Unterschiede.¹⁶

¹³ Vgl. BMBF 2014, Bericht zum Anerkennungsgesetz 2014, S. 104.

¹⁴ Anerkannten Pflegehilfskräften kann unter den Voraussetzungen des § 22a BeschV ein Aufenthaltsstitel nach § 19c Abs. 1 AufenthG für eine entsprechende Beschäftigung erteilt werden.

¹⁵ Vgl. BMI 2023, **Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz** (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), **Aktualisierung auf den am 01.06.2024 geltenden Rechtsstand**, Rn. 16d.1.V, Rn.16d 1.1.2.

¹⁶ Vgl. ebenda.

3.4 Qualifikationsanalyse bzw. Sonstige Verfahren nach § 14 BQFG

Wenn Anerkennungssuchende eine formelle Berufsqualifikation in ihrem Herkunftsland erworben haben, jedoch ohne eigenes Verschulden (z. B. aufgrund von Flucht) die notwendigen Nachweise für eine Gleichwertigkeitsprüfung nicht beibringen können, besteht vor allem für nicht reglementierte Berufe die Möglichkeit der Anwendung sonstiger geeigneter Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 14 BQFG. Diese Option wurde auch in den Anerkennungsgesetzen der Länder verankert. Zu den sonstigen geeigneten Verfahren zählen laut BQFG Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen. Diese Verfahren werden oftmals unter dem Begriff der Qualifikationsanalyse subsummiert. Im Folgenden steht die Qualifikationsanalyse stellvertretend für die sonstigen geeigneten Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit.

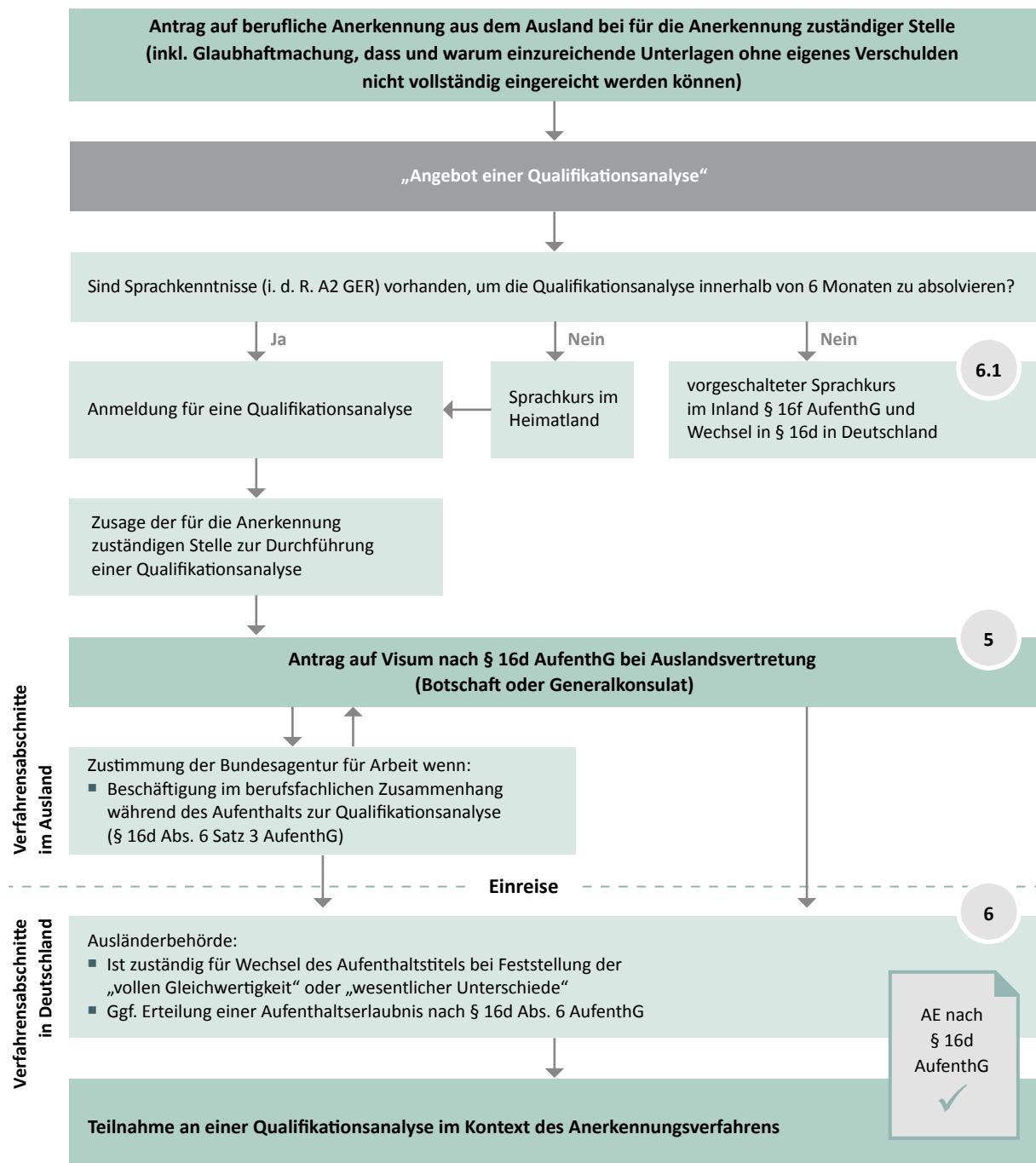
Mit der Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wurde unter dem § 16d Abs. 6 AufenthG die Möglichkeit geschaffen, eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse zu erhalten. Für die Erteilung dieses Aufenthalttitels sind der Visastelle ein (1) Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse vorzulegen sowie die (2) Bestätigung einer zuständigen Stelle über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung eines sonstigen Verfahrens und die (3) Zusage zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse (siehe auch Kapitel 5.3). Während des Aufenthaltes zum Zwecke der Qualifikationsanalyse ist eine Nebenbeschäftigung im Rahmen von bis zu 20 Wochenstunden unabhängig von der angestrebten Referenzqualifikation erlaubt. Darüber hinaus ist die Kombination mit dem § 16d Abs. 2 AufenthG möglich, also die zeitlich uneingeschränkte Beschäftigung, im Zusammenhang mit den berufsfachlichen Kenntnissen des angestrebten Berufs.

Zu den wichtigsten Fragen rund um die Qualifikationsanalyse kann man sich über die FAQs des Netzwerks Qualifikationsanalyse (NetQA) informieren (z. B. im Portal „[Anerkennung in Deutschland](#)“). Für die Teilnahme an einer Qualifikationsanalyse über den § 16d Abs. 6 AufenthG ist zunächst ein regulärer Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung aus dem Ausland heraus zu stellen und glaubhaft darzulegen, aus welchen Gründen die notwendigen Unterlagen nicht eingereicht werden können. Daraufhin kann die zuständige Stelle eine Qualifikationsanalyse anbieten. Die Teilnahme an einer Qualifikationsanalyse ist freiwillig und kostenpflichtig. Die Kosten sind von den Antragstellenden zu tragen, eine Kostenübernahme kann ggf. nach erfolgter Einreise bei Jobcentern bzw. der Arbeitsagentur oder über den Anerkennungszuschuss beantragt werden (siehe Kapitel 7.2 zu Förderinstrumenten). Die erfolgreiche Durchführung einer Qualifikationsanalyse hängt stark von den individuellen Voraussetzungen der Anerkennungssuchenden ab. So ist neben hinreichenden Deutschkenntnissen zu berücksichtigen, wie aktuell die berufspraktischen und fachlichen Kenntnisse sind, wie lange die Ausbildung zurückliegt, wieviel Berufserfahrung vorliegt und ob beispielsweise Weiterbildungen absolviert wurden. Hierzu sollten sich zuständige Stellen gut mit den Antragstellenden, ggf. mithilfe von qualifizierten Fachberatungsstellen bzw. Sprachmittler*innen, abstimmen, um die Erfolgsaussichten einer Qualifikationsanalyse vor der Einreise realistisch einzuschätzen (siehe auch unter Kapitel 5.4).

Das Resultat der Qualifikationsanalyse wird von der zuständigen Stelle im **Bescheid** über die Gleichwertigkeitsprüfung mitgeteilt, die als Ergebnis eine volle Gleichwertigkeit, eine Ablehnung oder eine teilweise Gleichwertigkeit haben kann. Im Falle einer teilweisen Gleichwertigkeit kann bei der Ausländerbehörde ein anschließender Aufenthalt nach § 16d Abs. 1 oder nach § 16d Abs. 3 AufenthG ([Anerkennungspartnerschaft](#)) beantragt werden, um die wesentlichen Unterschiede im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme auszugleichen und die volle Gleichwertigkeit zu erreichen.

3.4.1 Das Verfahren nach § 16d Abs. 6 AufenthG

(Checklisten für notwendige Unterlagen befinden sich unter Kapitel 8)



4 Der Weg zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede und Beschäftigungsmöglichkeiten

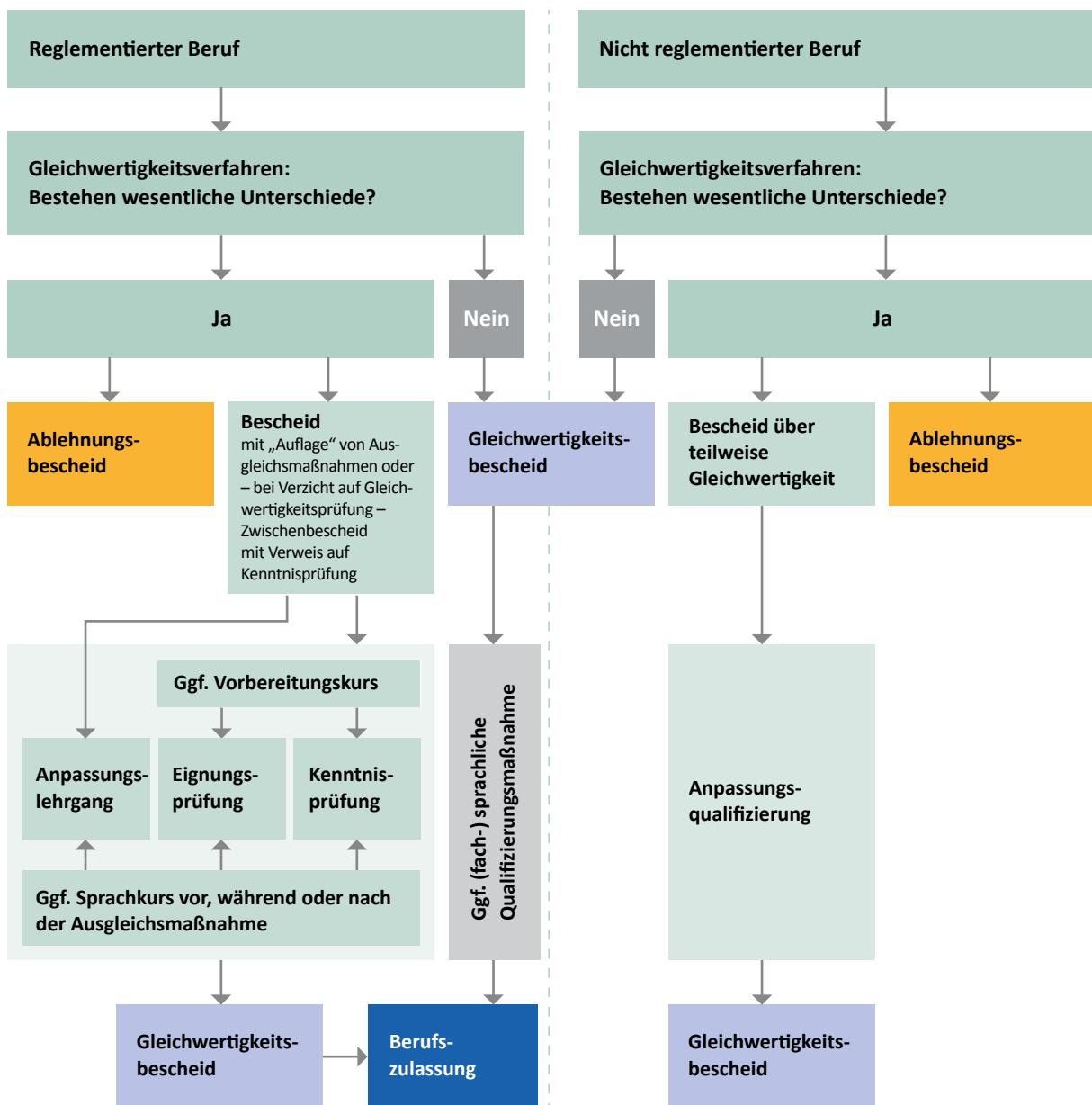
4.1 Qualifizierungswege und Möglichkeiten der parallelen Beschäftigung, § 16d Abs. 1, 2, und 5 AufenthG

Werden im Rahmen der [Gleichwertigkeitsprüfung](#) wesentliche Unterschiede festgestellt, können diese durch eine Qualifizierungsmaßnahme ausgeglichen werden. Welche Qualifizierungsmaßnahme für die Antragstellenden geeignet ist, hängt von dem jeweiligen [Referenzberuf](#) ab. Handelt es sich um einen [reglementierten Beruf](#), besteht bei festgestellten wesentlichen Unterschieden die Möglichkeit, einen sogenannten [Anpassungslehrgang](#) zu besuchen oder eine Prüfung ([Kenntnisprüfung](#) oder [Eignungsprüfung](#))¹⁷ abzulegen. Für die Prüfungen können [Vorbereitungskurse](#) in Anspruch genommen werden, für die ein Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 1 AufenthG erteilt werden kann. Wird bei [reglementierten Berufen](#) eine volle Gleichwertigkeit festgestellt und es fehlen jedoch die für die [Berufszulassung](#) notwendigen Sprachkenntnisse, kann – ebenfalls über § 16d Abs. 1 AufenthG – die Teilnahme an einer entsprechenden [Qualifizierungsmaßnahme](#) (Sprachkurs, Fachsprachkurs) ermöglicht werden. Wird eine Einreise lediglich zum Ablegen einer Prüfung ohne vorhergehende Qualifizierung (z. B. Kenntnisprüfung oder Eignungsprüfung, Fachsprachprüfung) angestrebt, so ist der § 16d Abs. 5 AufenthG einschlägig.

Bei [nicht reglementierten](#) Ausbildungsberufen besteht nach § 16d Abs. 1 AufenthG die Möglichkeit, die festgestellten Unterschiede durch eine sogenannte [Anpassungsqualifizierung](#) auszugleichen. Häufig handelt es sich dabei um eine Qualifizierungsmaßnahme im Betrieb, die auch mit theoretischen Lehrgängen ergänzt werden kann. Neben dem Aufenthalt nach § 16d Abs. 1 AufenthG besteht nun auch die Möglichkeit, im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs. 3 einzureisen und die festgestellten Unterschiede während bzw. neben der Beschäftigung im Betrieb auszugleichen (siehe hierzu Kapitel 4.2).

Der nachstehenden Grafik sind die verschiedenen relevanten Qualifizierungswege für das Verfahren nach § 16d Abs. 1 AufenthG zu entnehmen. Bei Qualifizierungsmaßnahmen nach § 16d Abs. 1 sind Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Stunden pro Woche möglich. § 16d Abs. 2 AufenthG ermöglicht darüber hinaus während des Aufenthalts nach § 16d Abs. 1 AufenthG neben der [Qualifizierungsmaßnahme](#) eine zeitlich uneingeschränkte Beschäftigung, die im Zusammenhang mit den berufsfachlichen Kenntnissen des anzuerkennenden Berufs steht und wird deswegen in dieser Überschrift mitgenannt. Er stellt jedoch keinen eigenständigen Einreise- oder Qualifizierungsweg dar und die auszuübende Beschäftigung darf das eigentliche Ziel der Anerkennung nicht gefährden.

¹⁷ Bei Abschlüssen akademischer Heilberufe aus der EU, EWR und der Schweiz besteht die Vorgabe, eine [Eignungsprüfung](#) abzulegen, während bei Drittstaatsabschlüssen eine [Kenntnisprüfung](#) notwendig ist.



Der genaue Aufbau und Inhalt eines [Anpassungslehrgangs](#) oder einer [Anpassungsqualifizierung](#) hängt von den im [Bescheid](#) festgestellten wesentlichen Unterschieden ab. Daher ist es für die Antragstellenden bzw. die nach der [Gleichwertigkeitsprüfung](#) beratenden Einrichtungen entscheidend, dass die erlassenen [Bescheide](#) ausreichend Informationen hinsichtlich der fehlenden Kenntnisse enthalten. Bei [reglementierten Berufen](#) besteht für die [zuständigen Stellen](#) die Vorgabe, konkret die Dauer und den Inhalt der für die volle Gleichwertigkeit notwendigen [Ausgleichsmaßnahme](#) aufzuführen. Für [nicht reglementierte Berufe](#) gibt es keine entsprechenden Vorgaben.

Die „Übersetzung“ der festgestellten Unterschiede in den entsprechenden Qualifizierungsbedarf bzw. in den Inhalt einer [Qualifizierungsmaßnahme](#) kann mit Unterstützung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) sowie ggf. unter Einbindung von regionalen Fachberatungsstellen erfolgen. Dafür ist für die Beratenden eine enge Abstimmung mit den [zuständigen Stellen](#) zu empfehlen.

Im [beschleunigten Fachkräfteverfahren](#) verweist die zuständige Ausländerbehörde für eine Qualifizierungsberatung an die [zuständige Stelle](#) bzw. eine diesbezüglich kompetente Beratungsstelle.

4.1.1 Das Finden einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme

Um sich als Akteur im Kontext der Beratung über das aktuelle Angebot verschiedener Qualifizierungsmaßnahmen zu informieren, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Zur Prüfung der Geeignetheit im Visumverfahren siehe Kapitel 5.1.

KURSNET

Die Datenbank KURSNET der Bundesagentur für Arbeit bietet einen Überblick über Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext der beruflichen Anerkennung. Alle Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse sind im Bereich „Sprachförderung und Migration“ gelistet. Bei der Suchfunktion wird sowohl der erlernte Beruf als auch die Region berücksichtigt. Neben AZAV-zertifizierten Qualifizierungen¹⁸ (siehe auch Kapitel 5.1) und Berufssprachkursen der Deutschsprachförderung gem. § 45a AufenthG enthält KURSNET auch Qualifizierungsangebote des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung (unter „Berufsanerkennung und Angebote des IQ Netzwerks“).

Qualifizierungsberatung

Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen des Förderprogramms IQ sowie weitere Beratungsstellen beraten im Inland zu geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen. Im Rahmen der Beratungen wird in Absprache mit der zuständigen Anerkennungsbehörde oder Berufskammer (IHK/HWK) zu passenden Qualifizierungsmaßnahmen verwiesen. Die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) und die im beschleunigten Fachkräfteverfahren zuständigen Ausländerbehörden können im Falle einer notwendigen Qualifizierungsberatung mit den lokalen Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen zusammenarbeiten bzw. an diese verweisen.

Nicht öffentlich geförderte/nicht zertifizierte Bildungseinrichtung:

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, an einer Qualifizierungsmaßnahme einer nicht öffentlich geförderten bzw. nicht AZAV-zertifizierten Bildungseinrichtung teilzunehmen und/oder auf eigene Initiative eine praktische betriebliche Phase zu absolvieren, die nicht in ein öffentlich gefördertes Qualifizierungsprogramm eingebunden ist. Insbesondere Betriebe können also unabhängig von einem öffentlich geförderten Qualifizierungsprogramm geeignete Bildungseinrichtungen sein. Die Eignung einer entsprechenden betrieblichen Maßnahme zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede sollte nach Möglichkeit mit der zuständigen Stelle geklärt werden (siehe auch Kapitel 5.1).

4.1.2 Mindestanforderungen an den Nachweis der geplanten Qualifizierung

Wenn ein Ausgleich der festgestellten Unterschiede durch eine Qualifizierungsmaßnahme geplant ist, muss im Visumverfahren eine Anmeldebestätigung der Bildungseinrichtung vorgelegt werden. Aus der Anmeldebestätigung muss hervorgehen, dass die Teilnahme der*des Antragstellers*in an einer konkreten Maßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich ist bzw. dass ein Platz für sie*ihn zur Verfügung steht. Empfehlenswert ist es, einen Ausweichtermin zu nennen für den Fall, dass sich die Einreise verzögert.

Für einen problemlosen Ablauf des Visumverfahrens ist entscheidend, dass die Anmeldebestätigung der Bildungseinrichtung die notwendigen Kriterien erfüllt:

- Informationen zur Bildungseinrichtung
- Ggf. Nachweis der staatlichen Anerkennung, Zertifizierungsnachweis nach AZAV oder Nachweis der öffentlichen Förderung
- Zeitpunkt und geplante Dauer der Qualifizierung (ggf. Ausweichtermin)
- Eingangs- und ggf. Zielsprachniveau
- Anteil betrieblicher Phasen während der Qualifizierung
- Vergütung im Rahmen der ggf. stattfindenden betrieblichen Phasen

¹⁸ AZAV=Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung.

Des Weiteren sollte bei überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des § 16d Abs. 1 AufenthG aus einem detaillierten [Weiterbildungsplan](#) hervorgehen, in welcher Form/auf welche Art und Weise/mit welchen Methoden die durch die [zuständige Stelle](#) aufgelisteten Unterschiede ausgeglichen werden sollen. Bei überwiegend betrieblich durchgeführten [Vorbereitungskursen](#) für eine [Kenntnisprüfung](#) soll dessen Träger außerdem bestätigen, dass eine betriebliche Praxisphase Bestandteil des Vorbereitungskurses ist.

Überwiegend betriebliche Qualifizierung (§ 16d Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG)

Für den Fall, dass eine überwiegend betriebliche [Qualifizierungsmaßnahme](#) angestrebt wird, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Visumerteilung erforderlich. Diese wird im Rahmen des Visumverfahrens eingeholt. Überwiegend betrieblich ist eine Maßnahme, wenn der Anteil im Betrieb mehr als 50 % der gesamten Qualifizierungsmaßnahme ausmacht und es sich dabei um eine Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV handelt.

[Anpassungslehrgänge](#) im Rahmen von zertifizierten, öffentlich geförderten Maßnahmen an Kliniken können Anteile im Betrieb enthalten, bei denen es sich nicht um eine Beschäftigung handelt. Die Teilnehmenden absolvieren in diesem Fall z. B. an Kliniken ein vorgegebenes Kursprogramm, erbringen keine Arbeitsleistung gegenüber den Kliniken und erhalten deshalb grundsätzlich keine Vergütung. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich trotz der Durchführung in einem Betrieb um überwiegend theoretische Anpassungsmaßnahmen, für die eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Zur Erleichterung des Visumverfahrens nach § 16d AufenthG sollte die betreffende [Bildungseinrichtung](#) in diesen Fällen eine entsprechende Erläuterung für die Antragsunterlagen beifügen.

Prognose zum Zeitpunkt der Planung der Maßnahme

Bei der Frage, ob eine überwiegend betriebliche [Maßnahme](#) vorliegt, ist auf den Zeitpunkt der Planung der Maßnahme bei Antragstellung bei der Visastelle/der Ausländerbehörde abzustellen. Es handelt sich insoweit um eine Prognose durch die [Bildungseinrichtung](#) (inkl. Betriebe). In Zweifelsfällen sollten Bildungseinrichtungen bzw. Betriebe den Anteil bei mehr als 50 % einschätzen, um sicherzugehen, dass die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eingeholt wird. Eine nachträgliche Ausweitung des betrieblichen Anteils auf über 50 % während der Durchführung der Maßnahme ist ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht zulässig und gefährdet die rechtliche Grundlage des Aufenthalts.

Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Im Rahmen der Zustimmung zu einer überwiegend betrieblichen [Qualifizierungsmaßnahme](#) prüft die Bundesagentur für Arbeit die Geeignetheit der angestrebten betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme anhand des vorzulegenden [Weiterbildungsplans](#) (§ 34 Abs. 3 BeschV).

Die Bundesagentur für Arbeit prüft zudem die Beschäftigungsbedingungen der geplanten Maßnahme im Betrieb. Eine Vorrangprüfung wird nicht durchgeführt. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt voraus, dass die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als bei vergleichbar beschäftigten inländischen Arbeitnehmer*innen. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn die Teilnehmenden mindestens eine Vergütung wie ein*e Auszubildende*r im dritten Ausbildungsjahr erhalten. Außerdem sind die Regelungen des Mindestlohnsgesetzes zu beachten.¹⁹

Folgende Maßnahmen sind von der Anwendung des gesetzlichen Mindestlohns ausgenommen:

- Praktika im [nicht reglementierten Bereich](#) und Praktika im Rahmen von [Anpassungslehrgängen](#) im reglementierten Bereich, die für die Erlangung der vollen Gleichwertigkeit im [Anerkennungsverfahren](#) erforderlich sind, und für die ein Qualifizierungsvertrag vorgelegt wird.
- Praktika im Rahmen von [Vorbereitungskursen](#) bis zu drei Monaten, wenn im [\(Zwischen-\)Bescheid](#) wesentliche Unterschiede festgestellt werden und dieser als Voraussetzung der Anerkennung eine [Kenntnis-](#) oder [Eignungsprüfung](#) vorsieht sowie die [Bildungseinrichtung](#) nachweist, dass das Praktikum Bestandteil des Vorbereitungskurses ist.²⁰

¹⁹ Vgl. [Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung](#), Rn. 16d.8.9.

²⁰ Vgl. BMAS, BMF, BMBF 2017, [Gemeinsame Auslegung und Praxishinweise zur Anwendung des Mindestlohnsgesetzes im Kontext der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen](#).

4.1.3 Möglichkeiten der parallelen Beschäftigung während der Qualifizierung

Während der [Qualifizierungsmaßnahme](#) nach § 16d Abs. 1 AufenthG besteht die Möglichkeit einer Nebenbeschäftigung wie folgt. Bei Einreise zum Ablegen einer Prüfung über § 16d Abs. 5 AufenthG ist keine parallele Beschäftigung erlaubt.

1. Zeitlich beschränkte Nebenbeschäftigung nach § 16d Abs. 1 S. 4 AufenthG

Die Aufenthaltserteilung nach § 16d Abs. 1 bzw. Abs. 6 AufenthG berechtigt kraft Gesetzes ab dessen Erteilung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung in einem zeitlichen Umfang von bis zu 20 Wochenstunden. Es muss kein Zusammenhang zur [Qualifizierungsmaßnahme](#) oder der späteren Beschäftigung bestehen. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

2. Nebenbeschäftigung im berufsfachlichen Zusammenhang nach § 16d Abs. 2 AufenthG

Darüber hinaus kann eine Beschäftigung ohne zeitliche Einschränkung ausgeübt werden, wenn diese im berufsfachlichen Zusammenhang mit dem anzuerkennenden Beruf steht wie z. B. eine Beschäftigung von Ärzt*innen als Pflegehelfer*innen oder Apotheker*innen als pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte. Das Erfordernis des berufsfachlichen Zusammenhangs ist bei [nicht reglementierten Berufen](#) beispielsweise gegeben, wenn jemand während einer [Qualifizierungsmaßnahme](#) zum Maurer bereits als Maurer oder etwa als Bauhelfer arbeitet. Für die Beschäftigung ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Prüfung der Bundesagentur für Arbeit bezieht sich auf die Beschäftigung im berufsfachlichen Zusammenhang und setzt voraus, dass die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Bedingungen als bei vergleichbar beschäftigten Arbeitnehmer*innen erfolgt. Die Bundesagentur für Arbeit prüft außerdem, dass die Beschäftigung nach Absatz 2 so gestaltet ist, dass der Aufenthaltszweck der Anerkennung der beruflichen Qualifikation erreicht werden kann und die Beschäftigung diesem Ziel nicht entgegensteht. Soll parallel zur [Qualifizierungsmaßnahme](#) eine Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden, wird der Aufenthaltszweck in der Regel gefährdet sein, wenn sich der Arbeitgeber nicht verpflichtet hat, den Arbeitnehmer für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme freizustellen. Alternativ besteht nun die Möglichkeit der Vollzeitbeschäftigung und des parallelen Ausgleichs von wesentlichen Unterschieden im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs. 3 AufenthG (siehe dazu Kapitel 4.2).

Die Beschäftigung nach Abs. 2 wird im Aufenthaltstitel eingetragen und kann ab dann ausgeübt werden.

Wenn im Bereich der akademischen Heilberufe vor Erteilung der Approbation hauptsächlich eine Beschäftigung auf Grundlage einer eingeschränkten Berufserlaubnis ausgeübt werden soll (§ 10 Bundesärztekodex), kommt ein Aufenthaltstitel nach §§ 18b oder 18g AufenthG in Betracht, vorausgesetzt die erforderlichen Sprachkenntnisse reichen nach den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes für die Erteilung einer Berufserlaubnis aus. Für die Approbation erforderliche Qualifikationen können in diesem Fall begleitend zu der Beschäftigung erworben werden (z. B. berufsbegleitender Fachsprachkurs oder Vorbereitungskurs für die [Kenntnisprüfung](#)). Ein Wechsel vom Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG zu einem Aufenthaltstitel nach §§ 18b oder 18g AufenthG ist auch noch in Deutschland möglich, wenn die fachsprachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufserlaubnis erst in Deutschland erworben wurden.

4.2 Beschäftigung und der Weg zur Anerkennung im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3 AufenthG)

Mit der Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wurde ab dem 1. März 2024 mit der Neufassung des § 16d Abs. 3 AufenthG die sogenannte [Anerkennungspartnerschaft](#) eingeführt.²¹ Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird vom Ausland ins Inland verlagert und ist für alle – somit auch reglementierte – Berufe möglich.

Nach dem neu gefassten § 16d Abs. 3 AufenthG ist ein Aufenthalt zur Durchführung eines Anerkennungsverfahrens einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit begleitender Ausübung einer Beschäftigung im Betrieb im nach der

²¹ Die Anerkennungspartnerschaft ersetzt die alte Regelung in § 16 Abs. 3 AufenthG, die eine Beschäftigung zum Ausgleich fehlender Kenntnisse überwiegend in der betrieblichen Praxis ermöglichte. Für diese Fallgruppe kommt neben der Anerkennungspartnerschaft auch ein Aufenthalt nach § 16d Abs. 1 AufenthG in Betracht.

Anerkennung angestrebten Berufsfeld möglich. Voraussetzung ist, dass eine mindestens zweijährige Berufsausbildung, die im Ausland staatlich anerkannt ist, oder ein im Ausland staatlich anerkannter Hochschulabschluss vorliegt. Mit der staatlichen Anerkennung der Qualifikation im Ausbildungsstaat soll sichergestellt werden, dass die Person eine formale, auf Echtheit überprüfbare und messbaren Qualitätskriterien unterliegende berufliche Qualifikation erworben hat, für die das Anerkennungsverfahren in Deutschland möglich sein kann.

Verhältnis von § 16d Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG

Ob ein Fall von § 16d Abs. 3 AufenthG vorliegt, hängt wesentlich davon ab, ob ein Arbeitgeber geeignet ist und ob er bereit ist,

- die De-facto-Fachkraft ohne formale Anerkennung der ausländischen Qualifikation im Betrieb zu beschäftigen (in nicht reglementierten Berufen bereits als Fachkraft) und
- die Beschäftigung so zu gestalten, dass das Anerkennungsverfahren und die Wahrnehmung der von der zuständigen Stelle ggf. benannten erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb von höchstens drei Jahren möglich ist.

Die Beschäftigung muss dabei entweder selbst oder parallel den Ausgleich der festgestellten Unterschiede ermöglichen. Auch bei einem Aufenthalt nach § 16d Abs. 1 AufenthG ist dies möglich im Rahmen einer betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme. Voraussetzung bei § 16d Abs. 1 AufenthG ist allerdings, dass das Anerkennungsverfahren bereits im Ausland angestoßen wurde und ein Bescheid über die teilweise Gleichwertigkeit vorliegt. Auch bei einem Aufenthalt nach § 16d Abs. 3 AufenthG kann bereits ein Bescheid über die teilweise Gleichwertigkeit vorliegen. Insofern besteht zwischen den beiden Zuwanderungsmöglichkeiten ein Wahlverhältnis, d. h. die einreisende Fachkraft kann je nach Umständen die für den Einzelfall günstigere Möglichkeit frei wählen.

Unterschiede bestehen unter anderem bei der Aufenthaltsdauer. Während § 16d Abs. 3 AufenthG einen Aufenthalt von bis zu drei Jahren ermöglicht, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 1 AufenthG für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme, höchstens für bis zu 24 Monate erteilt, kann jedoch bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren verlängert werden, z. B. bei langen Wartezeiten auf Prüfungen. Bei der Auswahl der Einreisemöglichkeit, die im individuellen Fall am effizientesten und erfolgversprechendsten ist, empfiehlt sich eine Fachberatung der betreffenden Arbeitgeber und Fachkräfte (siehe Kapitel 3.1 und 3.2 zu Beratungsmöglichkeiten).

Beschäftigung

Variante 1: Qualifizierte Beschäftigung für **nicht reglementierte Berufe**

Für eine Einreise mit Ziel des § 16d Abs. 3 AufenthG muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung vorliegen. Dabei muss ein Zusammenhang zwischen

- der anzuerkennenden ausländischen Berufsqualifikation und der qualifizierten Beschäftigung im Inland sowie
- der ausgeübten qualifizierten Beschäftigung im Inland und dem anvisierten, anzuerkennenden Beruf

bestehen. Das ergibt sich aus § 2a BeschV.

Da zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 3 AufenthG der **Referenzberuf** in der Regel noch nicht feststeht, ist nicht nur eine Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf, sondern auch in verwandten Berufen möglich. Ziel ist es, dass die Beschäftigung in einem sinnvollen fachlichen Zusammenhang mit dem angestrebten Anerkennungsberuf steht und somit die Anerkennung ggf. auch durch praktische Berufserfahrung erleichtert werden kann. Als Orientierung dient die Zuordnung zu der **Berufsgruppe**²² des anzuerkennenden Berufs.

Maßgeblich ist, dass diese Beschäftigung im nach der Anerkennung angestrebten Berufsfeld entweder selbst oder parallel den Ausgleich der festgestellten Unterschiede ermöglicht. Sofern der Ausgleich nicht in dem Betrieb erfolgen

²² Als Orientierung dient die **Klassifikation der Berufe 2010**, Ebene 3 Kennzeichnung 3-Steller der BA. In der Klassifikation werden Berufe anhand ihrer berufsfachlichen Ähnlichkeit auf fünf Ebenen gruppiert: Berufsbereiche (1-Steller), Berufshauptgruppen (2-Steller), Berufsgruppen (3-Steller), Berufsuntergruppen (4-Steller) und Berufsgattung (5-Steller). Es gilt der Grundsatz: Je tiefer die Ebene, desto höher ist die Ähnlichkeit der Berufe zueinander. Vgl.: Bundesagentur für Arbeit, Klassifikation der Berufe 2022, S. 51.

kann, in dem die Person als Fachkraft beschäftigt ist, kann er z. B. durch theoretische oder praktische Qualifizierung bei Bildungseinrichtungen oder in einem anderen Betrieb erfolgen. Ein wesentliches Indiz für das Vorliegen einer qualifizierten Tätigkeit ist neben dem Inhalt der Tätigkeit die Vergütung auf Fachkraftniveau.

Beispiel: Eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation als Bäcker*in berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung

- Innerhalb des in Berufsbereich 2 (ROHSTOFFGEWINNUNG, PRODUKTION UND FERTIGUNG) zugeordneten Berufsgruppe 292 (Lebensmittel- und Genussmittelherstellung) als Bäcker*in oder Konditor*in, wenn die berufliche Anerkennung als Bäcker*in oder Konditor*in angestrebt ist;
- Innerhalb des in Berufsbereich 6 (KAUFMÄNNISCHE DIENSTLEISTUNGEN, WARENHANDEL, VERTRIEB, HOTEL UND TOURISMUS) zugeordneten Berufsgruppe 623 (Verkauf von Lebensmitteln) als Bäckereifachverkäufer*in oder Konditoreifachverkäufer*in, wenn die berufliche Anerkennung als Bäckereifachverkäufer*in oder Konditoreifachverkäufer*in angestrebt wird.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft außerdem, ob die Beschäftigung von Anfang an auf dem Niveau einer qualifizierten Beschäftigung erfolgt. Nicht zulässig ist demnach eine Beschäftigung als Helfer*in oder zum Anlernen. Die Arbeitsbedingungen dürfen nicht ungünstiger sein als bei vergleichbaren inländischen Fachkräften, die die entsprechende qualifizierte Beschäftigung ausüben.

Variante 2: Ausnahme von dem Erfordernis einer qualifizierten Beschäftigung für reglementierte Berufe

Wird das Anerkennungsverfahren für einen reglementierten Beruf angestrebt, kann die Beschäftigung nicht auf dem Anforderungsniveau Fachkraft erfolgen, da für die Ausübung der Beschäftigung eine **Berufsausübungserlaubnis** vorliegen muss, die mangels Anerkennungsverfahren nicht vorliegen kann. Der Arbeitgeber kann die angehende Fachkraft in diesen Fällen nur dann beschäftigen, wenn er

- tarifgebunden ist oder
- ein kirchlicher Arbeitgeber und darüber an Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen gebunden ist oder
- er eine im Sinne des § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtung ist

und die Einstufung und Entlohnung einer Beschäftigung entsprechen, deren Anforderungen auf eine Tätigkeit im Referenzberuf hinführen.

Es ist im Falle des ersten Spiegelstrichs eine formale Tarifbindung gem. § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG) erforderlich, eine Bezugnahme im Arbeitsvertrag auf einen Tarifvertrag reicht nicht aus. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind gemäß § 72 Abs. 3b bis Abs. 3g SGB XI und § 82c SGB XI verpflichtet, ihren Beschäftigten, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, Gehälter zu zahlen, die mit Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vereinbart sind, an die die jeweiligen Pflegeeinrichtungen gebunden sind. Dies erfolgt entweder durch eigene Tarifbindung, durch Entlohnung auf mindestens der Höhe von in der Region anwendbaren Pflege-Tarifverträgen, nach dem regional üblichen tariflichen Entlohnungsniveau oder durch analoge Anwendung im Falle kirchlicher Arbeitgeber.²³ Die Entlohnungsbestandteile nach § 72 Abs. 3b SGB XI sind zwingend und davon kann nicht abgewichen werden.

²³ Sogenanntes RÜE, vgl.:

- Geschäftsstelle Tarifliche Entlohnung des GKV: https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/gs_tarife_pflege/gs_tarife.jsp, aktuell zum Oktober 2025: https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_2142914.jsp.
- Rechenbeispiel Pflegekasse der AOK: <https://www.aok.de/gp/entlohnung-nach-tarif/tarifuebersicht/berechnungsmethodik>.
- Für bundesweite Übersicht der RÜE siehe Pflegekasse AOK: <https://www.aok.de/gp/entlohnung-nach-tarif/tarifuebersicht/bundesweite-uebersicht-der-regional-ueblichen-entlohnungsniveaus>.

Für die Beschäftigten in der Alten- bzw. Langzeitpflege gilt die Mindestarbeitsbedingungenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.²⁴

Anerkennungspartnerschaft

Der Arbeitgeber und die ausländische Fachkraft müssen eine Vereinbarung schließen ([Anerkennungspartnerschaft](#), aus der sich ergibt, dass:

- die Fachkraft spätestens nach der Einreise im Inland unverzüglich das Verfahren zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einleitet und
- der Arbeitgeber sich gegenüber der Fachkraft verpflichtet, die durch die zuständige Stelle festgestellten erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen.

Die entsprechende/n Erklärung/en ist/sind der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Zustimmungsverfahrens vorzulegen. Die Erklärungen können auch als separate Dokumente vorgelegt werden.

Zusätzliche Nebenbeschäftigung

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 3 AufenthG berechtigt zusätzlich zu der Beschäftigung nach § 16d Abs. 3 S. 1, 2 oder S. 3 Nr. 2 AufenthG zu einer Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Wochenstunden. Berufsfachliche Anforderungen an die ausgeübte Nebenbeschäftigung gibt es nicht. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Verfahren

Für die Zustimmung zur Beschäftigung muss der Bundesagentur für Arbeit dargelegt werden, ob es sich um eine Anerkennungspartnerschaft im reglementierten oder nichtreglementierten Bereich handelt. Dies erfolgt über Angaben im Formular „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“ und im [Zusatzblatt A](#). Die Bundesagentur für Arbeit prüft jedoch nicht das Erfordernis einer Berufsausübungserlaubnis, diese Prüfung obliegt allein dem Arbeitgeber.

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (und somit auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 3 AufenthG) wird zunächst für maximal ein Jahr erteilt. Bei der Verlängerung prüft die Bundesagentur für Arbeit vor einer erneuten Zustimmung, ob ein Anerkennungsverfahren tatsächlich eingeleitet worden ist. Dann kann die Aufenthaltsdauer um bis zu weitere zwei Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung über die drei Jahren hinaus ist nicht möglich.

Die Visastelle/Ausländerbehörde übernimmt das Prüfergebnis der Bundesagentur für Arbeit. Der Nachweis, dass der angestrebten Tätigkeit entsprechende Sprachkenntnisse vorliegen, erfolgt gegenüber der Visastelle/Ausländerbehörde.

Unterstützend können Arbeitgeber die Beratungsangebote des Arbeitberservice der Bundesagentur für Arbeit nutzen. Im [beschleunigten Fachkräfteverfahren](#) berät auch die zuständige Ausländerbehörde.

²⁴ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Leitfadens (Oktober 2025) gilt die [6. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche \(6. PflegeArbbV\)](#).

5 Visumverfahren

Wichtig: Für die Visumerteilung sind die Visastellen der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik zuständig. Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ab dem 1. März 2020 wurde die Möglichkeit der Durchführung eines **beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG** eingeführt, das für die Einreise nach § 16d Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG Anwendung finden kann. Die Prüfung einzelner Voraussetzungen für eine Einreise wurde in diesem Verfahren „vorverlagert“ und in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden im Inland übertragen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, erteilt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung und übermittelt diese an die zuständige Visastelle. Durch verkürzte Fristen wird das Visumverfahren beschleunigt. Unterscheiden sich die Zuständigkeiten der Visastelle und Ausländerbehörde und der zu beachtenden Fristen im beschleunigten Verfahren vom „regulären“ Ersteinreise-Verfahren, wird im Folgenden die Ausländerbehörde grün hervorgehoben.

5.1 Erforderlichkeit und Eignung der Anpassungs- oder Qualifizierungsmaßnahme (§ 16d Abs. 1 S. 2 AufenthG)

Die Visastelle/die Ausländerbehörde prüft, ob sich aus dem (Zwischen-)Bescheid ergibt, dass die geplante Qualifizierungsmaßnahme (**Anpassungslehrgang/Anpassungsqualifizierung, Kenntnisprüfung/Vorbereitungskurs**) erforderlich ist. Die Erforderlichkeit einer Anpassungsmaßnahme oder weiterer Qualifikationen im **reglementierten Bereich** ist gegeben, wenn im (Zwischen-)Bescheid mitgeteilt wird, dass der*die Antragsteller*in einen **Anpassungslehrgang** oder eine Prüfung abzulegen oder Sprachkenntnisse nachzuweisen hat. Im **nicht reglementierten Bereich** reicht die Mitteilung aus, dass dem*der Antragsteller*in die zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit praktischen und/oder theoretischen Kenntnisse fehlen.

Die formale oder materielle Rechtmäßigkeit des **Bescheids** ist von der Visastelle oder der Ausländerbehörde nicht zu prüfen.²⁵

Bzgl. der **Eignung** der angestrebten **Maßnahmen** ist wie folgt zu unterscheiden:

1. Bei **überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen** (Anteil von mehr als 50 %) nach § 16d Abs. 1 AufenthG prüft die Bundesagentur für Arbeit die Eignung der Maßnahme anhand des vorgelegten **Weiterbildungsplans** (§ 34 Abs. 3 BeschV) und der Formulare „**Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis**“ und „**Zusatzblatt A zum Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis**“ für § 16d AufenthG.²⁶ Bei öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen sowie bei öffentlich geförderten oder zertifizierten Maßnahmen ist nach Vorlage des Weiterbildungsplans generell davon auszugehen, dass die Qualifizierungsmaßnahme geeignet ist, die Anerkennung bzw. den Berufszugang zu ermöglichen. Die Visastelle und die Ausländerbehörde übernehmen das Ergebnis der Prüfung der Bundesagentur für Arbeit. Bei überwiegend betrieblichen Maßnahmen, die **nicht Teil einer öffentlich geförderten oder zertifizierten Maßnahme** sind, nimmt die Bundesagentur für Arbeit Kontakt zur zuständigen Anerkennungsstelle auf, wenn sie die Eignung der Maßnahme anhand des Weiterbildungsplans nicht abschließend beurteilen kann.
2. Bei **überwiegend theoretischen Qualifizierungsmaßnahmen** prüfen die Visastelle oder die Ausländerbehörde die Eignung der Qualifizierungsmaßnahme selbst:
 - Bei **öffentliche geförderten/zertifizierten Maßnahmen** und öffentlich oder staatlich anerkannten **Bildungseinrichtungen** ist von der Eignung der Maßnahme auszugehen. Hier führen die Visastelle und die Ausländerbehörde keine eigene Prüfung durch.

²⁵ Vgl. BMI 2023, Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), *Aktualisierung auf den am 1.06.2024 geltenden Rechtsstand*, Rn. 16d.1.V.

²⁶ Die Formulare können u. a. über die Website des Bundesministeriums des Inneren bezogen werden: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/zuwanderung/arbeitsmigration/arbeitsmigration-node.html>.

- Bei nicht öffentlich geförderten Bildungseinrichtungen bzw. nicht zertifizierten betrieblichen Bildungsangeboten ist eine individuelle Prüfung der Eignung durch die Visastelle/die Ausländerbehörde erforderlich. Hier kann die Qualitätssicherung im Vorfeld nicht vorausgesetzt werden.²⁷
- Bei Anpassungslehrgängen und Anpassungsqualifizierungen, die dem Ausgleich festgestellter fachlicher Unterschiede dienen und bei erfolgreichem Abschluss zur vollen Anerkennung führen, kann die örtlich zuständige Anerkennungsstelle um eine Einschätzung gebeten werden, ob die konkrete Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist. Diese kann als Nachweis dafür dienen, dass die konkrete Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist.²⁸ Die Visastelle kann bei einer fehlenden Einschätzung durch die zuständige Stelle auch Erkundigungen bei dem Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung einholen.
- Bei Sprachkursen genügt die Bestätigung durch die örtlich zuständige Anerkennungsstelle, dass die hier erlangten Nachweise von der zuständigen Stelle für die Berufszulassung akzeptiert werden.²⁹
- Bei (theoretischen) Vorbereitungskursen auf die Kenntnisprüfung obliegt die Prüfung der Geeignetheit des Kurses der Visastelle/der Ausländerbehörde. Sie kann die für die Abnahme der Prüfung zuständige Stelle beteiligen oder Erkundigungen bei den zuständigen Stellen oder dem Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung einholen.³⁰

Die bis zu 36 Monate Aufenthaltszeit nach § 16d Abs. 1 AufenthG sollten es ermöglichen, mit Qualifizierungsmaßnahmen die wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Ist schon von vornherein absehbar, dass dieser Zeitraum nicht ausreicht, kommt alternativ ein Aufenthaltstitel nach § 16a AufenthG für eine inländische Berufsausbildung oder für den Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse ein Aufenthaltstitel nach § 16f AufenthG in Betracht.

5.2 Prüfung der besonderen Erteilungsvoraussetzungen des § 16d Abs. 3 AufenthG

Staatlich anerkannter mindestens zweijähriger Berufsabschluss oder Hochschulabschluss

Um sicherzustellen, dass eine formale Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation im Ergebnis möglich ist, wird in § 16d Abs. 3 AufenthG eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder ein Hochschulabschluss (auch weniger als zwei Jahre), die bzw. der im Ausstellungsland staatlich anerkannt ist, gefordert. Gemeint ist hiermit nicht die formale Anerkennung im Sinne des Anerkennungsgesetzes in Deutschland; sondern die ausländische Qualifikation muss auf die staatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Ausstellungslandes beruhen und von einer dort autorisierten Stelle zertifiziert sein. Ob dies der Fall ist, prüft im digitalen Verfahren auf Antrag der ausländischen Fachkraft die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gegen eine Gebühr. Das Prüfverfahren dauert in der Regel bis zu zwei Monate und beinhaltet folgende Prüfung:

1. Für Berufsqualifikationen

- ob die antragstellende Person über eine mindestens zweijährige Berufsqualifikation verfügt und
- ob diese Qualifikation von dem Staat, in dem sie erworben wurde, anerkannt ist.

²⁷ Vgl. BMI 2023, Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), *Aktualisierung auf den ab 18.11.2023 und 01.03.24 geltenden Rechtsstand*, Rn. 16d.1.V.

²⁸ Vgl. BMBF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, S. 5.

²⁹ Vgl. BMBF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, S. 5.

³⁰ Vgl. BMI 2023, Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), *Aktualisierung auf den ab 18.11.2023 und 01.03.24 geltenden Rechtsstand*, Rn. 16d.1.2.2.3.

2. Für Hochschulabschlüsse

- ob es sich tatsächlich um einen Hochschulabschluss handelt (für die Dauer gibt es keine Vorgabe) und
- ob der Hochschulabschluss von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist.

Für Berufsqualifikationen wird von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eine digitale Auskunft zur ausländischen Berufsqualifikation (DAB) erteilt, für Hochschulabschlüsse wird eine klassische Zeugnisbewertung für einen Hochschulabschluss ausgestellt.

Wichtig: Die Inhalte der ausländischen Qualifikation werden von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) nicht geprüft und es wird keine deutsche Referenzqualifikation bestimmt.

Beispiele für eine [Digitale Auskunft zur Berufsqualifikation \(DAB\)](#):

1. Positive Auskunft

Die ausländische Berufsqualifikation ist in Staat X staatlich anerkannt und entspricht einer mindestens 2-jährigen Ausbildung in Vollzeit.

2. Negative Auskunft

Die ausländische Berufsqualifikation ...

- ist in Staat X nicht staatlich anerkannt.
- aus Staat X entspricht nicht einer mindestens 2-jährigen Ausbildung in Vollzeit.
- wurde in Staat X nicht nach einer mindestens 2-jährigen Ausbildungsdauer erworben.
- wurde nicht abgeschlossen.

Der*die Antragssteller*in reicht die digitale Auskunft im Rahmen des Antrags auf ein Visum/eine Aufenthaltserlaubnis ein. Die Visastelle/die Ausländerbehörde prüft lediglich, ob die Bestätigung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)/der zuständigen Stelle bei Antragstellung vorliegt und nimmt keine eigene inhaltliche Prüfung vor. Die Visastelle/die Ausländerbehörde kann über die ZAB-Webseite über einen QR-Code verifizieren, ob die Auskunft oder Zeugnisbewertung von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) tatsächlich ausgestellt wurde.

Alternativ kann als Nachweis für das Vorliegen einer im Ausland anerkannten formalen Berufs- oder Hochschulqualifikation auch der Bescheid einer zuständigen Stelle über eine teilweise Gleichwertigkeit (nicht reglementierte Berufe) oder ein Bescheid mit Auflagen (reglementierte Berufe) vorgelegt werden. Er ist dann äquivalent zu der DAB-Bescheinigung im Prüfverfahren zu werten, wenn die Ausbildungsdauer der ausländischen Berufsqualifikation mindestens zwei Jahre beträgt und sich dies aus dem Anerkennungsbescheid ergibt. Die staatliche Anerkennung der Berufsqualifikation ist in dem Staat, in dem sie erworben wurde, durch die Ausstellung des Bescheids der zuständigen Anerkennungsstelle nachgewiesen.

In Bezug auf Hochschulabschlüsse kann auch auf die Bewertungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zurückgegriffen werden, die im Internet unter anabin zugänglich sind. Ist die Hochschule dort mit dem Status H+ versehen, bestätigt dies, dass es sich um eine im ausstellenden Staat staatlich anerkannte Hochschule handelt. Ist zusätzlich der Abschluss als „entspricht“ bzw. „bedingt vergleichbar“ in anabin eingetragen, ist von einem „staatlich anerkannten ausländischen Hochschulabschluss“ auszugehen. Bei einer entsprechenden Eintragskombination in der anabin-Datenbank entfällt die Pflicht aus § 16d Abs. 3 S. 4 AufenthG, sich bestätigen zu lassen, dass der ausländische Hochschulabschluss von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist. Entsprechend ist im Fall des Vorliegens einer individuellen Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), welche die Aussage „entspricht“ oder „entspricht formal einem deutschen Hochschulabschluss“ enthält, die staatliche Anerkennung des Hochschulabschlusses im Herkunftsland nachgewiesen. In beiden Fällen – anabin-Eintrag mit „H+“ und „entspricht“/individuelle Zeugnisbewertung – können auch die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel für eine akademische Fachkraft nach § 18b AufenthG oder eine Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG vorliegen.

Mit der Bescheinigung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) erfolgt keine Bewertung der Anerkennungsfähigkeit des Abschlusses in Deutschland. Diese dient lediglich dem Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 1a oder 1 b AufenthG vorliegt. Die Prüfung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beinhaltet jedoch eine Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf Authentizität des Abschlusses und die Berechtigung der ausländischen Stelle, die Berufsqualifikation oder den Hochschulabschluss zu bescheinigen.

Anerkennungspartnerschaft

Für die Visumerteilung nach § 16d Abs. 3 AufenthG müssen der Arbeitgeber und der*die Antragssteller*in eine Vereinbarung geschlossen haben, aus der sich ergibt, dass:

- der*die Antragssteller*in spätestens nach der Einreise im Inland unverzüglich das Verfahren zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einleitet und
- der Arbeitgeber sich gegenüber der*die Antragssteller*in verpflichtet, die durch die zuständige Stelle festgestellten erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen.

Für die Vereinbarung sind keine bestimmte Form oder Inhalt zwingend vorgesehen, Arbeitgeber und der*die Antragssteller*in sind in der vertraglichen Gestaltung frei (Privatautonomie).³¹ Damit eine Überprüfung durch die Visastelle/Ausländerbehörde und Bundesagentur für Arbeit erfolgen kann, muss die Vereinbarung schriftlich festgehalten werden, z. B. im Arbeitsvertrag oder in dessen Anhang. Als Nachweise der Voraussetzungen für die Visumerteilung werden die „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“ und das „[Zusatzblatt A zum Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“³² bei der Visastelle/Ausländerbehörde eingereicht, die diese zur Prüfung an die Bundesagentur für Arbeit weiterleitet. Die Vereinbarung soll der Bundesagentur für Arbeit vorgelegt werden.

Geeignetheit des Arbeitgebers für die Ausbildung oder Nachqualifizierung

Die Bundesagentur für Arbeit prüft im Rahmen der erforderlichen Zustimmung, ob der **Arbeitgeber** für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet ist (Voraussetzung nach § 16d Abs. 3 Nr. 4 AufenthG), damit die berufliche Anerkennung in dem angestrebten Zielberuf Aussicht auf Erfolg hat. Geeignet sind in jedem Fall Meisterbetriebe. Generell sind Arbeitgeber als geeignet anzusehen, die nachweislich ausreichende und zeitaktuelle Erfahrungen mit der beruflichen Ausbildung oder beruflichen Nachqualifizierung haben. Dies ist z. B. der Fall, wenn:

- der Betrieb eine Ausbildungsberechtigung besitzt, als Ausbildungsbetrieb in der Lehrlingsrolle der zuständigen Kammer erfasst ist,
- er in der Vergangenheit erfolgreich Nachqualifizierungen im Rahmen des § 16d Abs. 1 bis 4 AufenthG durchgeführt hat oder
- fachlich geeignete Mitarbeiter vorhanden sind, um eine Ausbildung oder eine Qualifizierungsmaßnahme durchzuführen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn bereits in der Vergangenheit erfolgreich betriebliche Qualifizierungen nach § 16d Abs. 3 AufenthG a. F. durchgeführt wurden.

Als nicht geeignet sieht die Bundesagentur für Arbeit wiederum Arbeitgeber an, die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nur Hilfskräfte beschäftigt und keinerlei Berührungspunkte mit Qualifizierungsmaßnahmen haben. Im Einzelfall müssen die regionalen und branchenspezifischen Besonderheiten beachtet werden. Sind z. B. Ein-Mann-Betriebe in der konkreten Branche üblich, so kann auch dieser Betrieb im Sinne der Regelung geeignet sein.³³

Die Visastelle/Ausländerbehörde ist an das Prüfergebnis der Bundesagentur für Arbeit gebunden.

³¹ Vgl. BMI 2023, Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), *Aktualisierung auf den ab 18.11.2023 und 01.03.24 geltenden Rechtsstand*, Rn. 16d.3.1.4.

³² Das Formular kann über die Webseite der Bundesagentur für Arbeit bezogen werden: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/fachkraefte-ausland/vorabzustimmung-fuer-auslaendische-beschaeftigte>

³³ Vgl. BMI 2023, Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), *Aktualisierung auf den ab 18.11.2023 und 01.03.24 geltenden Rechtsstand*, Rn. 16d.3.1.4.

5.3 Prüfung der Zusage zu einer Qualifikationsanalyse oder eines sonstigen Verfahrens nach § 16d Abs. 6 AufenthG

Ein Visum nach § 16d Abs. 6 AufenthG ermöglicht die Einreise zur Durchführung eines [sonstigen Verfahrens \(Qualifikationsanalyse\) nach § 14 BQFG](#) oder nach der Regelung in einem BQFG eines Bundeslandes. Das sonstige Verfahren bzw. die Qualifikationsanalyse sind Schritte im Verfahren zur Feststellung vorhandener Kompetenzen, stellen jedoch **keine Maßnahme zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede** dar (siehe Kapitel 3.4). Ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren kommt im Falle des § 16d Abs. 6 AufenthG nicht in Frage, da hier in der Regel noch kein Arbeitgeber vorhanden sein dürfte, der das beschleunigte Verfahren anstoßen könnte. Zuständig für die Bearbeitung des Visumsantrags ist stets die Visastelle.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 6 AufenthG wird für bis zu sechs Monate erteilt und wurde mit der Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 01. März 2024 eingeführt. Der Erteilungszeitraum umfasst die Vorbereitung und Durchführung der [Qualifikationsanalyse](#) sowie die Erstellung des Anerkennungsbescheids. Im Anschluss an die Bescheidung des Anerkennungsverfahrens und ggf. der Feststellung wesentlicher Unterschiede kann eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 16d Abs. 1 AufenthG begonnen werden, auch der Wechsel in eine Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs. 3 AufenthG ist möglich.

Zusage einer Qualifikationsanalyse durch die zuständige Stelle

Die [zuständige Stelle](#) muss festgestellt haben, dass eine Qualifikationsanalyse möglich ist, da der*die Antragsteller*in aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die Nachweise nicht oder nur teilweise vorlegen kann.

Die zuständige Stelle legt dann Art und Umfang fest, plant die Durchführung der Qualifikationsanalyse und stimmt dies mit dem*der Antragsteller*in ab. Die Einladung der zuständigen Stelle ist neben dem Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse (i. d. R. auf dem Niveau A2) der Visastelle zur Prüfung vorzulegen.

5.4 Notwendige Sprachkenntnisse der Antragstellenden

Um erfolgreich an einer [Qualifizierungsmaßnahme](#) teilnehmen bzw. im Rahmen von § 16d Abs. 3 AufenthG eine Beschäftigung ausüben zu können, sind grundsätzlich gewisse Deutschkenntnisse erforderlich. Daher wird für die Zulassung zur Qualifizierungsmaßnahme gem. § 16d Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG oder zur Einreise für einen Aufenthalt nach § 16d Abs. 3 AufenthG der Nachweis entsprechender, in der Regel **mindestens hinreichender Deutschkenntnisse** (entspricht Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen³⁴⁾ vorausgesetzt. Es handelt sich hier um die aufenthaltsrechtliche Mindestvoraussetzung für Sprachkenntnisse. Für die Ausübung einer Beschäftigung oder die Zulassung zu einer Qualifizierungsmaßnahme können höhere Sprachkenntnisse erforderlich sein.

Auch der Aufenthalt zum Ablegen einer Prüfung nach § 16d Abs. 5 AufenthG oder zur Durchführung eines sonstigen Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 16d Abs. 6 AufenthG setzt der abzulegenden Prüfung bzw. des abzulegenden [Sonstige Verfahren nach § 14 BQFG](#) entsprechende, in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse voraus. Im Einzelfall können niedrigere Sprachkenntnisse ausreichend sein, wenn der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Qualifizierungsmaßnahme ist. Dabei gilt jedoch insbesondere im Hinblick auf das Mindest-Sprachniveau A2 der Grundsatz, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse vor der Einreise erworben werden müssen. Sind für die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis höhere Sprachkenntnisse erforderlich oder sind die individuellen Sprachanforderungen für die Teilnahme an sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen höher als A2, können diese auch über einen vorgesetzten Sprachkurs im Rahmen des § 16d erworben werden. Zentrale Norm für den Aufenthalt für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist § 16d AufenthG und im Zweifel wird in diese Richtung beraten. Hierbei ist allerdings der Höchstzeitraum von zwei Jahren für die Ersterteilung im Falle des § 16d Abs. 1 AufenthG bzw. von einem Jahr im Fall des § 16d Abs. 3 AufenthG zu beachten.

³⁴ Vgl. § 2 Abs. 11 AufenthG.

Da der Aufenthaltstitel für eine Qualifikationsanalyse nach § 16d Abs. 6 AufenthG nur für bis zu sechs Monate erteilt wird, dürfte ein Sprachkurs innerhalb dieser Zeit nur ausnahmsweise möglich sein.

Die Visastellen/die Ausländerbehörden überprüfen die Sprachkenntnisse in der Regel durch die Vorlage von anerkannten Zertifikaten. Die Sprachkenntnisse werden durch ein Sprachzeugnis eines nach den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) zertifizierten Prüfungsanbieters belegt, der im Gastland über eine mit Entsandten besetzte Niederlassung verfügt oder im Bundesgebiet tätig ist. Dies trifft derzeit für folgende Sprachzertifikate zu:

- Sprachzertifikate des Goethe-Instituts e. V.
- Sprachzertifikate der telc GmbH (The European Language Certificate, Tochtergesellschaft Deutscher Volkshochschulverband)
- Sprachzertifikate des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD)
- „TestDaF“ des TestDaF-Instituts e. V. (Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum, Prüfungsniveau erst ab Stufe B2 GER)
- ECL Prüfungszentrum (Träger der Prüfungen, Prüfung erfolgt durch AFU GmbH, Prüfungsniveau erst ab Stufe A2 GER)

Die Visastellen/die Ausländerbehörden richten sich dabei nach den Mindestvoraussetzungen, die die [Bildungseinrichtung](#)³⁵ der geplanten Maßnahme voraussetzt. Im Falle des § 16d Abs. 3 AufenthG zählt dazu auch der Betrieb, mit dem die [Anerkennungspartnerschaft](#) durchgeführt wird (als „sonstige Aus- und Weiterbildungseinrichtung“ im Sinne des § 2 Abs. 12c AufenthG).

Wenn keine bzw. nicht hinreichende Sprachkenntnisse für die Qualifizierungsmaßnahme vorhanden sind, weist die Visastelle/die Ausländerbehörde auf die Möglichkeit eines vorgeschalteten Aufenthalts zum Erwerb der für die [Qualifizierungsmaßnahme](#) erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutschland nach § 16f AufenthG hin (siehe auch Kapitel 6.1). Ein Visum kann hierfür jedoch erst dann erteilt werden, wenn u. a. eine Anmeldung zum Sprachkurs vorliegt. Anschließend ist im Inland ein Wechsel in einen Aufenthaltstitel nach § 16d möglich AufenthG (siehe Kapitel 6.1).

Sofern der Erwerb der Sprachkenntnisse parallel zur [Qualifizierungsmaßnahme](#) erfolgen soll, ist im Visumverfahren ausreichend zu erläutern, inwiefern Maßnahmenbeginn und Spracherwerb zugleich verfolgt werden können. In Zweifelsfällen sollte der Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme bestätigen, dass zu Beginn der Maßnahme auch geringere Sprachkenntnisse ausreichen.

³⁵ Vgl. § 2 Abs. 12c AufenthG.

6 In Deutschland angekommen/ „Zweckwechselmöglichkeiten“

Nach Einreise mit dem erforderlichen Visum (bei Visumpflicht) ist rechtzeitig vor Ablauf der Visumsgültigkeit (in der Regel zwölf Monate³⁶) bei der nach § 71 Abs. 1 AufenthG zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland eine Aufenthaltszeitserlaubnis nach § 16d AufenthG zu beantragen. Dabei übernehmen die Ausländerbehörden die (Vor-)Entscheidungen der Visastellen bei ansonsten gleich gebliebenen Voraussetzungen. Die Ausländerbehörde entscheidet auf entsprechenden Antrag auch über die Erteilung anderer Aufenthaltstitel (Zweckwechsel). Im Folgenden werden ausgewählte Möglichkeiten eines Wechsels in einen anderen Aufenthaltstitel vor oder nach Ablauf des Höchstzeitraums nach § 16d AufenthG dargestellt. Über weitere Möglichkeiten und Beschränkungen eines Zweckwechsels im Inland informiert die Ausländerbehörde.

6.1 Wechsel von allgemeinem Sprachkurs zu anerkennungsspezifischen Maßnahmen (§ 16f AufenthG → § 16d AufenthG)

Wenn den Antragstellenden die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme an einer berufsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme ([Anpassungsqualifizierung](#), Fachsprachkurs) fehlen, kann vorgeschaltet zu § 16d AufenthG zunächst ein Visum für einen allgemeinen Sprachkurs (Aufenthaltszeitserlaubnis nach § 16f AufenthG) erteilt werden. Ein Vorschalten des § 16f AufenthG ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Mindestanforderung von in der Regel A2 nicht erreicht, die Gesamtdauer des Aufenthaltes bis zur Anerkennung voraussichtlich 24 Monate überschreiten wird oder noch kein ([Zwischen-\)Bescheid](#) einer [Anerkennungsstelle](#) vorliegt.³⁷ § 16f AufenthG erlaubt eine Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Stunden pro Woche.

Nach erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses kann bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag auf § 16d AufenthG im Inland gestellt werden, ohne dass eine Ausreise erforderlich ist. Im nachfolgenden Schaubild wird das Verfahren für solch einen Fall dargestellt. Hierbei handelt es sich um einen idealtypischen Verlauf, wobei die [Gleichwertigkeitsprüfung](#) auch parallel zum Sprachkurs nach der Einreise erfolgen kann. In den Fällen eines vorgeschalteten Sprachkurses ergänzen sich § 16f AufenthG und § 16d AufenthG hinsichtlich Ziel und Zweck des Aufenthalts und § 16f AufenthG wird nicht von § 16d AufenthG als speziellere Regelung verdrängt.³⁸ Soll mit einem Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 1 AufenthG eine Nebenbeschäftigung im berufsfachlichen Zusammenhang nach § 16d Abs. 2 AufenthG ausgeübt werden, ist dies erst möglich, wenn der Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 1 erteilt und die Nebenbeschäftigung nach § 16d Abs. 2 AufenthG darin eingetragen wurde.

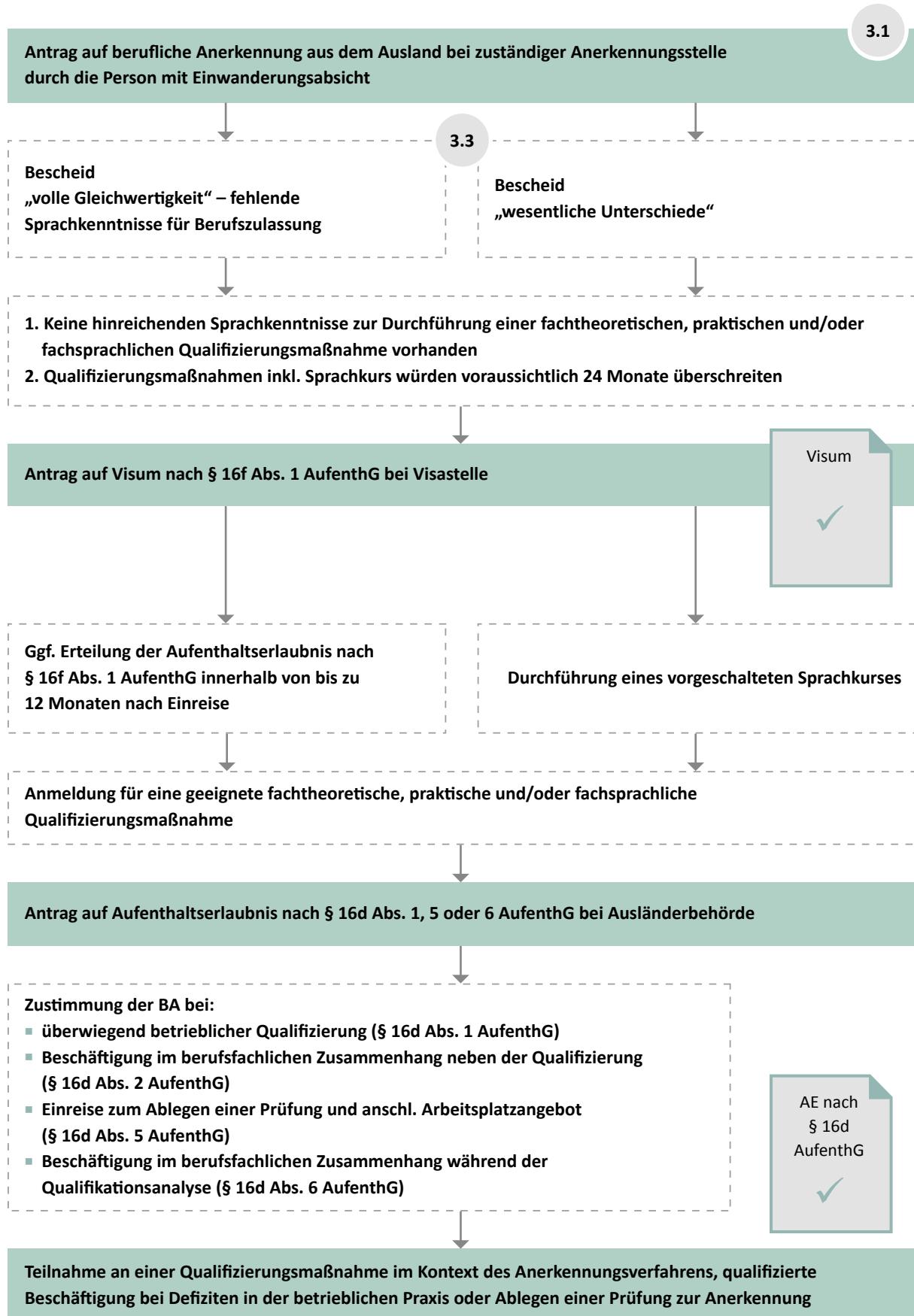
Sprachkenntnisse können auch im Rahmen von § 16d Abs. 1 AufenthG erworben werden. Wenn Sprachkenntnisse für die [Anerkennung](#) bzw. [Berufsausübungserlaubnis](#) erforderlich sind, ist ein Sprachkurs eine [Qualifizierungsmaßnahme](#) nach § 16d Abs. 1 AufenthG. Wenn dies nicht erforderlich ist, kann begleitend zu einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 16d Abs. 1 AufenthG ein Sprachkurs besucht werden.

³⁶ Vgl. Weisung des Auswärtigen Amtes vom 17.07.2023: https://www.frsh.de/fileadmin/user_upload/AA_Rundschreiben_Gueltigkeitsdauer-nationaler-Visa-Weisung_20230717.pdf.

³⁷ Auch eine Einreise ausschließlich über § 16f AufenthG ist möglich, vorausgesetzt, die Sprachkenntnisse können innerhalb von 12 Monaten erworben werden. § 16f AufenthG ermöglicht aber nur einen Aufenthalt für einen Sprachkurs, nicht für andere Qualifizierungsmaßnahmen.

³⁸ Vgl. BMF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, zu den bis zum 01.08.2017 geltenden § 16 Abs. 5 AufenthG a.F., S. 3f.

Verfahren nach § 16d Abs. 1, 5 oder 6 AufenthG bei unzureichenden Sprachkenntnissen



6.2 Möglichkeit des Zweckwechsels

Während eines oder nach Erreichen der Höchstdauer eines Aufenthaltes nach § 16d Abs. 1, Abs. 4 oder Abs. 5 AufenthG besteht die Möglichkeit, eine andere Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Wechsel in jeden anderen Aufenthaltstitel zu Ausbildungs-, Erwerbszwecken oder familiären Gründen, außer bei Erreichen der jeweiligen Höchstaufenthaltsdauer erneut in den § 16d AufenthG, möglich. Auch der Übergang in eine Niederlassungserlaubnis ist möglich. Da der Aufenthalt zur Qualifikationsanalyse nach § 16d Abs. 6 AufenthG im Rahmen eines laufenden Anerkennungsverfahrens erfolgt, gilt das Wechselverbot in einen Titel nach den anderen Absätzen des § 16d AufenthG explizit nicht.

Für die [Anerkennungspartnerschaft](#) sind die Möglichkeiten etwas eingeschränkter, der erneute Wechsel in einen Aufenthalt nach § 16d AufenthG ist nach Erreichen der Höchstdauer von drei Jahren ebenfalls nicht erlaubt, hinzu kommt ein Wechselverbot in § 19c Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit einer Regelung der BeschV für vorübergehenden Beschäftigungen. Der Übergang in eine Niederlassungserlaubnis ist ebenfalls nicht möglich.

Eine Ausnahme gilt für Fachkräfte mit einem Aufenthalt nach § 16d Abs. 3 AufenthG in der bis zum 29. Februar 2024 geltenden Fassung: Im Falle des Scheiterns der Qualifizierung ist innerhalb der Erteilungszeit von zwei Jahren unter Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen der Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis innerhalb des § 16d AufenthG möglich.³⁹ Die Höchsterteilungszeit von jeweils drei Jahren muss in diesem Fall beachtet werden.

Stellt in Fällen des § 16d Abs. 6 AufenthG die zuständige Stelle im sonstigen Verfahren nach § 14 BQFG fest, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, dann kann der Wechsel in § 16d Abs. 1 oder Abs. 3 AufenthG erfolgen (§ 16d Abs. 6 S. 2 AufenthG). Die Aufenthaltszeit nach § 16d Abs. 6 AufenthG wird nicht auf den Aufenthalt nach Abs. 1 oder Abs. 3 angerechnet.

Bis zur Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis bleibt die Beschäftigung nach § 16d Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 AufenthG erlaubt (siehe § 81 Abs. 4 AufenthG).

6.3 Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche nach Feststellung der Gleichwertigkeit

Mit der Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG besteht nach erfolgreichem Abschluss der [Qualifizierungsmaßnahme](#) Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde für die Dauer von bis zu 18 Monaten zur Suche eines Arbeitsplatzes. Die Tätigkeit muss gem. §§ 18a, 18b, 18d, 18g, 19c und 21 AufenthG von Ausländern ausgeübt werden dürfen. Während der Arbeitsplatzsuche ist jede Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt, der Lebensunterhalt muss gesichert sein.

³⁹ Vgl. BMI 2023, Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), *Aktualisierung auf den ab 18.11.2023 und 01.03.24 geltenden Rechtsstand*, Rn. 16d.3.7.2.

7 Finanzierung

Wichtig: Das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Förderprogramme, z. B. Stipendienprogramme nicht aus. Die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG soll verhindern, dass zuwandernde Fachkräfte nach Deutschland die Sozialsysteme zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch nehmen. Im beschleunigten Fachkräfleverfahren, das für die Einreise nach § 16d AufenthG Anwendung finden kann, prüft die Ausländerbehörde die erforderliche Lebensunterhaltssicherung.

7.1 Sicherung des Lebensunterhalts

Gem. §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG ist bei der Entscheidung über die Erteilung eines Visums und Aufenthalts nach § 16d AufenthG in jedem Einzelfall die Sicherung des Lebensunterhalts zu prüfen. Hierbei sind zum einen die Höhe des darzulegenden Betrages und zum anderen die Frage, für welchen Zeitraum dieser gesichert werden muss, zu beachten.

Höhe des darzulegenden Betrages

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2020 wurde die Verwaltungspraxis zur Berechnung des darzulegenden Betrages vereinfacht. Der Lebensunterhalt für den Personenkreis der §§ 16d und 16f AufenthG⁴⁰ gilt nach § 2 Abs. 3 S. 6 i. V. m. S. 5 AufenthG als gesichert, wenn der*die Antragssteller*in über monatliche Mittel in Höhe des nach §§ 13 und 13a Abs. 1 BAföG festgelegten Betrags zusätzlich eines Aufschlags um zehn Prozent verfügt. Der Aufschlag wird damit begründet, dass der Personenkreis in der Regel nicht Vergünstigungen oder Ermäßigungen in Anspruch nehmen kann, wie dies bei Studierenden oder Auszubildenden der Fall ist.

Für betriebliche Maßnahmen und die Anerkennungspartnerschaft ergibt sich ein Orientierungsbetrag von 1.200 EUR brutto bzw. 941 netto für das Jahr 2025.⁴¹ Zu berücksichtigen ist die im Einzelfall vereinbarte oder in Aussicht gestellte Vergütung im Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Arbeitsvertrag.⁴² Bei schulischen Maßnahmen zur Anerkennung dient ein Betrag von 1.091 EUR netto als Orientierung.

Für den Fall, dass Dritte (z. B. Arbeitgeber, Auszubildende*r, Familienangehörige) kostenlos Unterkunft gewähren oder die Kosten für die Krankenversicherung übernehmen, können die entsprechenden Beträge nach §§ 13 bzw. 13a Abs. 1 BAföG bei der Berechnung der Höhe der Sicherung des Lebensunterhaltes berücksichtigt werden. Bei der Übernahme von Kosten für Verpflegung können pauschal 150 EUR abgezogen werden. Darüber hinaus können eventuelle Fehlbeträge durch Eigenmittel z. B. auf einem Sperrkonto gesichert oder im Einzelfall durch eine Verpflichtungserklärung gedeckt werden.

Zeitraum

Grundsätzlich muss dargelegt werden, wie der Lebensunterhalt während des **gesamten geplanten Aufenthaltes** bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit nach Anerkennung finanziert werden soll. Dies ist in der Praxis immer eine Einzelfallprüfung. Wenn schlüssig dargelegt werden kann, dass der Lebensunterhalt später durch erlaubte Erwerbstätigkeit gesichert werden kann, müssen nicht zwingend ausreichende Mittel für die Gesamtdauer vorgelegt werden. Der*die Bewerber*in wird dann darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung durch die Ausländerbehörde nur dann erfolgt, wenn eine Beschäftigung aufgenommen und so der Lebensunterhalt gesichert werden kann.

⁴⁰ Für eine Einreise über § 16a AufenthG gilt ein anderer Satz: Hier ist für den Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes im Jahr 2025 der Orientierungssatz nach §§ 13 und 13a Abs. 1 BAföG in Höhe von 822 EUR netto (wenn § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG maßgeblich) bzw. 855 EUR netto (wenn § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG maßgeblich) anzuwenden.

⁴¹ Vgl. Auswärtiges Amt 2025, „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“, in: Visumshandbuch, Stand: 01. Juli 2025.

⁴² Bei überwiegend betrieblichen Maßnahmen und der Anerkennungspartnerschaft ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit prüft, dass die Beschäftigungsbedingungen nicht ungünstiger sind, als die von vergleichbar beschäftigten inländischen Arbeitnehmern, sodass die Vergütung je nach Fall über dem für die Lebensunterhaltsicherung erforderlichen Orientierungsbetrag liegen muss, siehe dazu Ausführungen in Kapitel 4.1.2, 4.1.3 und 4.2.

Soll bei mangelnden Deutschkenntnissen zunächst ein Visum zum Besuch eines allgemeinen Sprachkurses nach § 16f AufenthG und erst nach erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG erteilt werden, wird der Nachweis nur für die Dauer des geplanten Aufenthaltes zum Sprachkurs (bis zu **ein Jahr**) in Deutschland gefordert. Erst danach prüft die Ausländerbehörde vor Ort bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG die Sicherung des Lebensunterhaltes für einen weiteren Zeitraum. Im Einzelfall kann die Visastelle aber bei einem bereits geplanten Folgeaufenthalt auch bereits im Visumverfahren hinterfragen, wie der Lebensunterhalt künftig gesichert werden soll. Zur Sicherung des Lebensunterhalts durch Beschäftigung während eines Aufenthaltes zum Sprachkurs nach § 16f AufenthG siehe Kapitel 6.1.

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch **Beschäftigung während der Qualifizierung bzw. im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft** siehe Kapitel 4.1 und 4.2.

7.2 Inanspruchnahme von Fördermitteln

Die Notwendigkeit der Sicherung des Lebensunterhaltes schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Förderprogramme, wie z. B. Stipendienprogramme nicht aus. Demnach kann der Lebensunterhalt oder auch die Unterbringung der Antragstellenden (teilweise) durch öffentliche Mittel finanziert werden. Auch die Übernahme der Verfahrenskosten kann unter Umständen übernommen werden. In den meisten Programmen wird allerdings ein **Wohnsitz in Deutschland** vorausgesetzt und die **Antragstellung muss vor Beginn des Vorhabens** erfolgen.

7.2.1 Stipendienprogramm Hamburg

Durch das Stipendienprogramm der Stadt Hamburg können sowohl Kosten für **Anerkennungsverfahren** (Einmalzuschuss) als auch für den Lebensunterhalt während einer Qualifizierung (monatlich, bis zu 36 Monate durch ein Darlehen nach BAföG-Konditionen: 50 Prozent als Zuschuss, 50 Prozent als Kredit) übernommen werden. Voraussetzung ist ein bestehender Hauptwohnsitz in Hamburg. Alternativ können Personen mit vorliegendem Bescheid mit „Auflagen“ im Bereich der akademischen Heilberufe, Gesundheits- und Pflegeberufe sowie weiterer Engpassberufe gefördert werden, wenn sie ihren Wohnsitz zur Durchführung einer Anpassungsmaßnahme dorthin verlegen und beabsichtigen, künftig in Hamburg zu leben. Der Antrag muss vor der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme gestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie hier:

- [Anerkennung ausländischer Abschlüsse Hamburg – hamburg.de](#)
- [Stipendienprogramm für die Anerkennung ausländischer Berufs-Qualifikationen Hamburg – hamburg.de](#)

7.2.2 Förderinstrumente nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG stehen grundsätzlich Arbeitsmarkt- und Förderinstrumente nach dem SGB III zur Verfügung.⁴³

Zugang zur Beratung (§ 29ff. SGB III)

Alle Personen, die nach der Einreise einen Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG erhalten, können sich von der Agentur für Arbeit beraten lassen. Die Beratung kann zum Beispiel die Erteilung von Auskunft und Rat zur beruflichen Entwicklung, zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung sowie zu den Leistungen der Arbeitsförderung umfassen.

⁴³ Eine SGB-III-Förderung für Kosten bzw. Maßnahmen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens kann nicht ins Ausland bewilligt werden. Bei § 16d Abs. 1 AufenthG ist jedoch eine Anmeldung/Teilnahmebestätigung Einreisevoraussetzung.

Zugang zur Vermittlung (§ 35ff. SGB III)

Der Zugang zur Vermittlung richtet sich regelmäßig nach der Verfügbarkeit für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Durch die Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG – mit Ausnahme des § 16d Abs. 5 AufenthG – berechtigt, einer (Neben-)Beschäftigung bis 20 Stunden/Woche nachzugehen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 1 AufenthG in Kombination mit § 16d Abs. 2 AufenthG ermöglicht sogar eine zeitlich uneingeschränkte (Neben-)Beschäftigung, sofern diese im Zusammenhang mit berufsfachlichen Kenntnissen des angestrebten Berufs steht. Daher können Anerkennungssuchende durch das Vermittlungsangebot der Agentur für Arbeit unterstützt werden, wenn sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen. Dies gilt auch, wenn sie bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Auch bei Arbeitsplatzverlust kann die Vermittlung der Agentur für Arbeit in Anspruch genommen werden, solange weiterhin ein gültiger Aufenthaltstitel besteht.

Zugang zu Förderinstrumenten (§§ 44 ff., § 81 ff. SGB III)

Voraussetzung für den Zugang zu den Förderinstrumenten ist die Verfügbarkeit für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Die Förderung muss vor Entstehen der Kosten formlos beantragt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Vermittlungs- und Beratungsfachkraft, die in jedem Einzelfall die individuellen Fördervoraussetzungen prüft (insbesondere das Vorliegen von Arbeitslosigkeit bzw. drohender Arbeitslosigkeit).

Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG können – mit Ausnahme des § 16d Abs. 5 AufenthG – unter bestimmten Bedingungen zudem mit vermittlungsunterstützenden Instrumenten gefördert werden. Aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) können beispielsweise Kosten des Anerkennungsverfahrens, für Beglaubigungen, Übersetzungen, Kopien etc., sowie Bewerbungs- und Fahrtkosten gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung erforderlich ist. Außerdem kann die berufliche Eingliederung dieser Personen mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung unterstützt werden, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind (§ 45 SGB III). Möglich ist beispielsweise ein Bewerbungstraining, eine Kompetenzfeststellung oder eine berufliche Kenntnisvermittlung bis acht Wochen.

Für die Anerkennung ggf. notwendige Qualifizierungsmaßnahmen können durch die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 81 SGB III) finanziert werden. Das heißt: Bei Personen mit ausländischem Berufsabschluss, die in Deutschland noch keinen förmlich anerkannten Berufsabschluss haben, handelt es sich um Geringqualifizierte im Sinne des § 81 Absatz 2 SGB III. Liegen auch die anderen Voraussetzungen vor, können für die Anerkennung ggf. notwendige Qualifizierungsmaßnahmen grundsätzlich nach § 81 Absatz 2 SGB III gefördert werden. Zu den Förderleistungen zählen z. B. Lehrgangskosten und Fahrtkosten. Eine Förderung für Beschäftigte ist z. B. auch im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3 AufenthG) möglich. Neben Zuschüssen zu den Lehrgangskosten, können Arbeitgeber für die berufliche Weiterbildung ihrer Beschäftigten durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für den weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall unterstützt werden.

Besonderheiten gelten bei der Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen dahingehend, dass u. a. neben den individuellen Fördervoraussetzungen die Weiterbildungsmaßnahme und die Bildungseinrichtung für die Weiterbildungsförderung nach der AZAV zugelassen sein muss. Zur Weiterbildungsförderung von Beschäftigten berät insbesondere der Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit. Weitere Informationen sowie Kontaktmöglichkeiten zum Arbeitgeberservice finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung>.

7.2.3 Individualförderung des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung

Hierbei handelt es sich um eine Fördermöglichkeit des bundesweiten Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung. Die Kosten, die übernommen werden können, sind von den örtlich ausgestalteten Regelungen in den einzelnen Regionalen Integrationsnetzwerken des Förderprogramms abhängig. Die Förderung kann gewährt werden, wenn die Antragstellenden Teilnehmende einer IQ Qualifizierung sind und keine andere Institution die Kosten übernimmt (Nachrangigkeit).

Beispielsweise folgende Kosten können übernommen werden, wobei die IQ Individualförderung keinen abschließenden Leistungskatalog vorsieht, sondern sich die Förderung am individuellen und konkreten Bedarf orientiert: Fahrt- und Übernachtungskosten, Lehr- und Lernmittel sowie ggf. projektbezogene individuelle Bedarfe (z. B. Prüfungsgebühren, Arbeitskleidung).

7.2.4 Anerkennungszuschuss des Bundes

Der vom Bund geförderte Anerkennungszuschuss ermöglicht Unterstützung bei der Finanzierung der Verfahrenskosten für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses im Umfang von bis zu 600 Euro (z. B. Antragsgebühren, Übersetzungskosten). Auch die Kosten für eine Zeugnisbewertung durch die Zentrale für ausländisches Bildungswesen (ZAB) können gefördert werden.

Zusätzlich ist im Rahmen des Anerkennungszuschusses eine Förderung der Kosten von [Qualifikationsanalysen](#) (siehe Kapitel 3.4) im Umfang von bis zu 1.200 Euro möglich.

Die Antragstellenden müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Voraussetzung ist außerdem, dass ein bestimmtes Jahreseinkommen nicht überschritten ist (unter 32.000 Euro Jahreseinkommen/Summe der positiven Einkünfte abzüglich steuerlicher Freibeträge für Kinder bei Alleinstehenden; 50.000 Euro bei verheirateten oder in eingetragenen Lebensgemeinschaften lebenden Antragstellenden) und keine Förderung durch Landesprogramme oder SGB II/III möglich ist. Grundsätzlich können nur Kosten gefördert werden, die nach der Antragstellung entstehen. Der Antrag auf Förderung durch den Anerkennungszuschuss sollte also vor der Beantragung des Anerkennungsverfahrens gestellt werden.

Im Kontext § 16d AufenthG bietet sich der Anerkennungszuschuss für Antragstellende an, die bereits in Deutschland sind (z. B. im Rahmen eines Sprachkurses nach § 16f AufenthG) und eine Anerkennung bzw. ggf. einen Zweckwechsel zu § 16d AufenthG anstreben.

Liegt ein [Bescheid über teilweise Gleichwertigkeit bzw. mit „Auflagen“ von Ausgleichsmaßnahmen](#) vor, können im Rahmen des Anerkennungszuschusses bis zu 3.000 Euro für Kosten im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen gefördert werden, die zur vollen Gleichwertigkeit führen sollen. Förderfähig sind beispielsweise Kosten für [Anpassungslehrgänge](#), [Anpassungsqualifizierungen](#), Vorbereitungskurse auf Eignungs- und Kenntnisprüfungen und entsprechende Prüfungsgebühren sowie für diese Maßnahmen notwendige Fahrt- und Übernachtungskosten. Anträge müssen vor dem Start der Qualifizierung gestellt werden.

Die aktuelle Antragsfrist für den Anerkennungszuschuss ist der 30. Juni 2027; Auszahlungsanträge können bis 30. September 2028 gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/anerkennungszuschuss.php>.

8 Checkliste: Notwendige Unterlagen bei § 16d Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 AufenthG

Die aufgeführten Unterlagen stellen die in der Regel mindestens einzureichenden Unterlagen dar. Die Aufzählung kann im Einzelfall nicht abschließend sein.

Gleichwertigkeitsprüfung
<ul style="list-style-type: none">■ ausgefülltes Antragsformular■ Ausbildungsnachweise und Abschlusszertifikate in übersetzter Form (inkl. Stunden- und Fächerauflistung)■ Identitätsnachweis■ tabellarischer Lebenslauf■ Nachweis über Berufserfahrung⁴⁴■ in reglementierten Berufen: Nachweis der Befähigung zur Berufsausübung im Herkunftsland
Beantragung eines Visums nach § 16d AufenthG ⁴⁵
<ul style="list-style-type: none">■ Reisepass■ Bescheid (oder Zwischenbescheid) mit Feststellung eines Bedarfs für Anpassungs-/Ausgleichsmaßnahmen für Visum nach § 16d Abs. 1 AufenthG (nicht für Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs. 3 bzw. Vermittlungsabsprache nach Abs. 4 bzw. Qualifikationsanalyse nach Abs. 6)■ Finanzierungsnachweis des Aufenthalts in Deutschland■ Nachweis über erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache
ergänzend bei § 16d Abs. 1 oder 2 AufenthG
<p>Für überwiegend theoretische Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Bestätigung über geplante Teilnahme an Qualifizierungskursen (z. B. Einladungsschreiben, Anmeldebestätigung der Bildungseinrichtung oder Kursanmeldung der Stelle, die die Vorbereitungsmaßnahmen durchführt)■ Information über Bildungseinrichtung (z. B. staatlich anerkannt/AZAV zertifiziert/Förderung im Rahmen staatlicher Förderprogramme/Unternehmenskonzept der Einrichtung)■ Angabe zur Art und Dauer der Maßnahme mit Bezugnahme auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede sowie ggf. öffentlicher Förderung <p>Bei Anpassungslehrgängen oder -qualifizierungen von privaten, nicht zertifizierten oder öffentlich geförderten Bildungseinrichtungen (nicht bei Sprachkursen):</p> <ul style="list-style-type: none">■ fakultativ: Bestätigung der zuständigen Stelle, dass die Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist

⁴⁴ In der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellte wesentliche Unterschiede können ggf. durch Berufserfahrung der Antragstellenden ausglichen werden.

⁴⁵ nicht für Vermittlungsabsprachen

Für überwiegend betriebliche Maßnahmen:

- vom Arbeitgeber ausgefüllte Formulare „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und Zusatzblatt A zum Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“, Weiterbildungsplan
- fakultativ: Bestätigung der zuständigen Stelle, dass die Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist

Bei Vorbereitungskursen auf die Kenntnisprüfung mit überwiegendem betrieblichem Anteil:

- zusätzlich: Bestätigung des Trägers des Vorbereitungskurses, dass das geplante Praktikum Bestandteil des Vorbereitungskurses ist

Für Beschäftigungen nach § 16d Abs. 2 AufenthG:

- vom Arbeitgeber ausgefüllte Formulare „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und Zusatzblatt A zum Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“

ergänzend bei § 16d Abs. 3 AufenthG

- vom Arbeitgeber ausgefüllte Formulare „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und Zusatzblatt A zum Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“
- Vereinbarung „Anerkennungspartnerschaft“ (Erklärung des Arbeitgebers privatrechtlicher Natur; Erklärung des Arbeitnehmers privatrechtlicher Natur)
- Digitale Auskunft zur Berufsqualifikation (DAB) oder Zeugnisbewertung
Alternativ: schriftlicher Bescheid (oder Zwischenbescheid) mit Feststellung eines Bedarfs für Anpassungs-/Ausgleichsmaßnahmen oder anabin-Auszug
- Im Falle der Beschäftigung in reglementierten Berufen: Bestätigung Tarifbindung/vergleichbare Regelungen für kirchliche Arbeitgeber/zugelassene Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI

ergänzend bei § 16d Abs. 5 AufenthG

- Beleg über die Anmeldung zu einer Kenntnis-, Eignungs- und/oder (Fach-)Sprachprüfung
- Unterlagen zum geplanten Anschlussaufenthalt:
- wenn für die Zeit nach der Anerkennung bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt: vom Arbeitgeber ausgefülltes Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“
- wenn nach der Anerkennung ein Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche angestrebt wird: Nachweise zur Sicherung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche

ergänzend bei § 16d Abs. 6 AufenthG

- Zusage der zuständigen Stelle zur Durchführung der Qualifikationsanalyse

9 Glossar

Der Überblick über die fachlichen Begrifflichkeiten dient als Nachschlagewerk und bildet somit das Ende des Leitfadens. Die Auflistung der Begrifflichkeiten erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

Anerkennungspartnerschaft:

Die Anerkennungspartnerschaft ist in § 16d Abs. 3 AufenthG geregelt und bezeichnet die Möglichkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation einzureisen, das Anerkennungsverfahren also erst im Inland durchzuführen. Gleichzeitig kann eine Beschäftigung in einem Betrieb aufgenommen werden. Über eine Vereinbarung, zum Beispiel im Arbeitsvertrag, verpflichtet sich der Arbeitgeber, die einreisende Person ohne formale Anerkennung zu beschäftigen und die Beschäftigung so zu gestalten, dass das Anerkennungsverfahren und ggf. erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb von höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, das Anerkennungsverfahren spätestens nach Einreise zu betreiben.

Anerkennungsverfahren:

Das beruflische Anerkennungsverfahren beinhaltet die Bewertung und – bei positiver Entscheidung – Bestätigung der Gleichwertigkeit eines ausländischen beruflischen Abschlusses mit dem entsprechenden deutschen Ausbildungsnachweis. In einem formalen Bewertungsverfahren wird der ausländische Abschluss anhand festgelegter formaler Kriterien, wie z. B. Ausbildungsinhalt und -dauer, mit einem deutschen Berufsabschluss verglichen.

Anpassungslehrgang:

Im Rahmen eines Anpassungslehrgangs lernt eine Person das, was ihr für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem reglementierten Beruf noch fehlt. Dies erfolgt unter Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen durch die Ausübung des reglementierten Berufs. Der Anpassungslehrgang kann mit einer theoretischen Zusatzausbildung einhergehen. Ein Anpassungslehrgang greift fehlende bzw. nicht nachgewiesene Berufsqualifikationen auf der Grundlage des Bescheids auf.

Anpassungsqualifizierung:

In nicht reglementierten Berufen gelten keine festgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen. Die Ausgleichsmaßnahmen in diesem Bereich nennen sich „Anpassungsqualifizierungen“. Bei der Auswahl der richtigen Anpassungsqualifizierung müssen Antragstellende individuell in den Blick genommen werden, um die im Bescheid festgestellten wesentlichen Unterschieden mittels einer Qualifizierung im Betrieb und/oder fachtheoretischer Maßnahmen auszugleichen.

Ausgleichsmaßnahme:

Durch eine Ausgleichsmaßnahme können für reglementierte Berufe die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden, die durch die zuständige Stelle im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt wurden. Mit den Ausgleichsmaßnahmen werden gleichwertige Fähigkeiten und Kenntnisse erworben beziehungsweise nachgewiesen, die eine volle Anerkennung bzw. Berufszulassung zur Folge haben. Eine Ausgleichsmaßnahme kann je nach Beruf und rechtlicher Regelung ein Anpassungslehrgang oder eine Prüfung (Kenntnis- oder Eignungsprüfung) sein.

Berufsausübungserlaubnis:

Die Berufsausübungserlaubnis umfasst die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung:

- In den akademischen Heilberufen stellt die **Approbation** die uneingeschränkte staatliche Erlaubnis zur dauernden, eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung des Heilberufs dar. Die **Berufserlaubnis** hingegen ist eine eingeschränkte und befristete Berufszulassung, die Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung für einen akademischen Heilberuf auf Antrag erteilt werden kann. Die max. zweijährige Berufserlaubnis wird i. d. R. auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt und ist nur in dem Bundesland gültig, wo sie erteilt wurde.
- In weiteren reglementierten Berufen, wie z. B. den nicht akademischen Heilberufen oder den reglementierten pädagogischen Berufen, wird die Berufsausübungserlaubnis in Form einer **Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung** erteilt.
- Die europarechtlichen Vorgaben zum **partiellen Berufszugang** wurden in den Ländern z. T. auf Drittstaatsangehörige erweitert. Die Regelungen ermöglichen im Einzelfall einen partiellen Berufszugang für Antragstellende, die in ihrem Herkunftsland für die entsprechende berufliche Tätigkeit ohne Einschränkung qualifiziert sind, deren Ausbildung jedoch nur einen Teil des entsprechenden Berufsbildes in Deutschland ausmacht und deren Berufszulassung Aus-

gleichsmaßnahmen im Umfang des vollständigen deutschen Ausbildungsprogramms erfordern würde. Die Berufsausübungserlaubnis wird in solchen Fällen für einen klar abgrenzbaren Teilbereich ausgestellt (z. B. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte*r Erzieher*in für den Teilbereich Hort“).

Berufszulassung:

Für reglementierte Berufe ist die Berufszulassung eine notwendige Bedingung zur Ausübung der Tätigkeit. Die Gleichwertigkeitsprüfung stellt nur einen Schritt des Berufszulassungsverfahrens dar. Neben der vollen Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation müssen weitere Punkte wie z. B. der Nachweis der für den Beruf erforderlichen Sprachkenntnisse oder auch die gesundheitliche Eignung erfüllt werden.

Bescheid:

Das Ergebnis einer Gleichwertigkeitsprüfung wird durch einen Bescheid festgestellt. Bei nicht reglementierten Berufen eröffnet der Bescheid über die volle Gleichwertigkeit die Beschäftigung als Fachkraft, bei reglementierten Berufen ist die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit Teil des Berufszulassungsverfahrens. Falls im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden konnten, so werden diese im Bescheid aufgelistet und im Fall eines reglementierten Berufs um die Auflage einer Ausgleichsmaßnahme ergänzt (**Bescheid mit „Auflage“**). Sind die Unterschiede zwischen der Qualifikation der antragstellenden Person und dem deutschen Referenzberuf so groß, dass es keine Übereinstimmung gibt oder die wesentlichen Unterschiede so groß sind, dass ein Ausgleich nicht möglich erscheint, ergeht ein **Ablehnungsbescheid**.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren:

Das Verfahren nach § 81a AufenthG ist ein Instrument zur Beschleunigung der Einreise von Fachkräften aus Drittstaaten. Bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes kann der Arbeitgeber in Vollmacht der ausländischen Fachkraft bei der zuständigen Ausländerbehörde ein gebührenpflichtiges Verfahren beantragen, das die Dauer der Verwaltungsverfahren bis zur Erteilung des Visums verkürzt. Im beschleunigten Fachkräfteverfahren berät die Ausländerbehörde den Arbeitgeber über die Einreisevoraussetzungen der Fachkraft, leitet das Anerkennungsverfahren in die Wege, holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein und prüft ausländerrechtliche Erteilungsvoraussetzungen.

Bildungseinrichtung:

Bildungseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 12c AufenthG sind (Ausbildungs-)Betriebe bei betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung. Hierzu gehören auch Arbeitgeber im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft.

Digitale Auskunft zur Berufsqualifikation (DAB):

Die digitale Auskunft zur Berufsqualifikation (DAB) wird von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) erteilt. Die ZAB prüft auf Antrag im digitalen Verfahren, ob es sich beim ausländischen Abschluss um eine im Ausland staatlich anerkannte, mindestens zweijährige Berufsausbildung handelt oder um einen staatlich anerkannten Hochschulabschluss.

- Für Berufsausbildungen stellt die ZAB eine DAB aus. Hierbei handelt es sich nicht um einen Anerkennungsbescheid, die ZAB prüft nicht die Inhalte der Ausbildung. Die Auskunft kostet 150 Euro (Stand: 2025).
- Für Hochschulabschlüsse stellt die ZAB eine Zeugnisbewertung aus.

Eignungsprüfung:

Die Eignungsprüfung beurteilt die Fähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, einen reglementierten Beruf auszuüben. Die Antragstellenden haben nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügen. Eine Eignungsprüfung bezieht sich ausschließlich auf fehlende bzw. nicht nachgewiesene Berufsqualifikationen auf der Grundlage des Bescheids.

Gleichwertigkeitsfeststellung/Gleichwertigkeitsprüfung:

Die zuständige Stelle prüft im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ob wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsausbildung und der deutschen Berufsausbildung bestehen. Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, wird die volle Gleichwertigkeit bescheinigt. Für Personen aus Drittstaaten mit einer Gleichwertigkeitsbescheinigung wird damit die Möglichkeit zu einer

Einreise als Fachkraft eröffnet. Gibt es wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte zum deutschen Referenzberuf, stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Qualifikationen im Bescheid dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss.

Kenntnisprüfung:

Die Antragstellenden haben nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen. Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf den Inhalt der deutschen staatlichen Abschlussprüfung. Das heißt nicht, dass die Prüfung im Umfang einer staatlichen Abschlussprüfung entspricht. Sämtliche Inhalte der Abschlussprüfung bzw. der wesentlichen Kernfächer der Berufsausbildung können aber abgeprüft werden. Zusätzlich kann ein weiteres Fach bzw. ein Querschnittsbereich abgeprüft werden, in dem wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Die Inhalte der Kenntnisprüfung sind in den Gesundheitsberufen in den jeweiligen Prüfungsverordnungen festgelegt.

Nicht reglementierte Berufe:

Der Berufszugang oder die Berufsausübung sind bei nicht reglementierten Berufen an keine bestimmten staatlichen Vorgaben geknüpft, weshalb der Beruf ohne staatliche Zulassung ausgeübt werden kann. Für die Einreise von Drittstaatsangehörigen als Fachkraft ist allerdings auch in nicht reglementierten Berufen eine Gleichwertigkeitsfeststellung erforderlich.

Qualifikationsanalyse:

Die Qualifikationsanalyse steht stellvertretend für sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 14 BQFG (und entsprechenden Regelungen in den Anerkennungsgesetzen der Länder). Die sonstigen Verfahren stehen Personen offen, die eine formelle Ausbildung im Ausland erworben haben, jedoch ohne eigenes Verschulden die notwendigen Unterlagen für eine Gleichwertigkeitsprüfung nicht vorlegen können (siehe auch „[Sonstige Verfahren nach § 14 BQFG](#)“).

Qualifizierungsmaßnahme:

Im Rahmen des Leitfadens handelt es sich um einen übergeordneten Sammelbegriff bezüglich aller Maßnahmen zum Erwerb weiterer Qualifikationen im Kontext der beruflichen Anerkennung. Qualifizierungsmaßnahmen umfassen daher sowohl fachtheoretische, praktische oder auch (fach-)sprachliche Aspekte, die dem Ausgleich wesentlicher Unterschiede und/oder dem Erwerb der für den Beruf erforderlichen Sprachkenntnisse dienen: Anpassungsqualifizierungen und Ausgleichsmaßnahmen (Praktika im Betrieb, theoretische Lehrgänge, Mischformen) sowie Vorbereitungskurse auf Prüfungen und Sprachkurse.

Referenzberuf:

Der Referenzberuf bezeichnet den Beruf in Deutschland, mit dem ein ausländischer Berufsabschluss bei der Prüfung der Gleichwertigkeit durch die zuständige Stelle verglichen wird. Bezug genommen wird dabei auf das aktuelle deutsche Berufsbild; es wird also die aktuell geltende deutsche Berufsausbildung herangezogen und nicht die, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des ausländischen Abschlusses galt.

Reglementierte Berufe:

Hierbei handelt es sich um berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Eine volle Anerkennung und anschließende Berufszulassung sind daher notwendig, um den jeweiligen Beruf in Deutschland ausüben zu dürfen.

Sonstige Verfahren nach § 14 BQFG:

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit kommen im Bereich der nicht reglementierten Berufe zum Einsatz und können Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen umfassen. Sie werden oftmals unter dem Begriff „Qualifikationsanalyse“ zusammengefasst. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Durchführung von sonstigen Verfahren obliegt den für die Prüfung der Gleichwertigkeit zuständigen Berufskammern.

Tarifbindung:

Tarifgebunden sind gem. § 3 Tarifvertragsgesetz (TVG) die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist. Der Arbeitgeber muss für die Ausnahme von einer qualifizierten Beschäftigung im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft formal tarifgebunden sein, es reicht nicht, wenn im Arbeitsvertrag Bezug auf die Regelungen eines Tarifvertrags genommen wird, sog. tarifliche Bezugnahmeklausel.

Teilweise Gleichwertigkeit:

Von einer teilweisen Gleichwertigkeit spricht man, wenn in der Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung wesentliche Unterschiede zwischen der vorliegenden Qualifikation und dem deutschen Referenzberuf festgestellt wurden. Die zuständige Stelle erstellt dann einen Bescheid unter Auflistung der wesentlichen Unterschiede. Ein Bescheid über die teilweise Gleichwertigkeit stellt keine Anerkennung der Qualifikation dar. Er kann jedoch Grundlage für die Möglichkeit einer Einreise zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede in Deutschland sein.

Vermittlungsabsprache:

Die Bundesagentur für Arbeit kann Vermittlungsabsprachen mit den Arbeitsverwaltungen ausgewählter Herkunftsländer schließen. Sie sind ein Instrument, um eine bedarfsgerechte und zielgerichtete Einwanderung qualifizierter Fachkräfte nach Deutschland zu erreichen. Fachkräfte, die im Rahmen einer Vermittlungsabsprache von der Bundesagentur für Arbeit in eine Beschäftigung in Deutschland vermittelt wurden, können das Anerkennungsverfahren bei der zuständigen Stelle erst nach der Einreise im Inland einleiten. Sie erhalten dafür einen Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 4 AufenthG. Einzelheiten werden jeweils in einer konkreten Vermittlungsabsprache geregelt.

Vorbereitungskurs:

Im Falle einer Prüfung, um die wesentlichen Unterschiede in dem Bereich reglementierter Berufe auszugleichen, bietet ein Vorbereitungskurs die Möglichkeit, die für eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung relevanten Inhalte zu erlernen. Vorbereitungskurse auf die Eignungs- oder Kenntnisprüfung können fachtheoretischen Unterricht, integrierte Sprachförderung sowie betriebliche Praktika enthalten.

Weiterbildungsplan:

Ein Weiterbildungsplan wird seitens der Bildungseinrichtung (dies kann bei einer betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme auch der Betrieb sein) erstellt, die die Qualifizierungsmaßnahme durchführt. Dabei stellen die im Bescheid aufgeführten wesentlichen Unterschiede die Grundlage des Weiterbildungsplans dar. Dem Weiterbildungsplan ist ein genaues Vorgehen hinsichtlich der einzelnen Schritte, durch die die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden sollen, zu entnehmen. Der Weiterbildungsplan muss zeitlich und sachlich gegliedert sein und für jeden Weiterbildungsbereich erkennen lassen, wer für die Betreuung des Weiterzubildenden verantwortlich ist.

ZAB:

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist bei der Kultusministerkonferenz ansässig und ist für die Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse zentral zuständig. Neben der Ausstellung von sogenannten [ZAB-Zeugnisbewertungen](#), vor allem für den nicht reglementierten hochschulichen Bereich, erteilt die ZAB die [digitale Auskunft zur Berufsqualifikation \(DAB\)](#) für Personen, die über die Anerkennungspartnerschaft einreisen möchten.

Darüber hinaus ist die ZAB zuständig für die Pflege der Datenbank anabin und die Bereitstellung der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG). Die GfG unterstützt die im Bundesgebiet zuständigen Stellen für die Gleichwertigkeitsprüfung in den Gesundheits- und Heilberufen bei der Bestimmung von Referenzberufen sowie durch Echtheitsprüfungen von Dokumenten und insbesondere durch die Erstellung von (Muster-)Gutachten.

ZAB-Zeugnisbewertung:

Die Zeugnisbewertung ist, wie die Digitale Auskunft zur Berufsqualifikation (DAB), ein offizielles Dokument der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Mit der Zeugnisbewertung wird eine ausländische Hochschulqualifikation im Vergleich zum deutschen Bildungssystem eingestuft und ihre beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten benannt. Sie ist kein Anerkennungsbescheid, da diese für nicht reglementierte Hochschulabschlüsse nicht erforderlich sind. Gesetzliche Grundlage für die Zeugnisbewertung ist das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (sog. Lissabon-Konvention) vom 11.04.1997, in Kraft

getreten am 01.10.2007. Die Kosten (Stand: August 2025) für eine Zeugnisbewertung betragen 208 Euro⁴⁶. Als Alternative zur Zeugnisbewertung kann auch ein Ausdruck der Informationen zum Hochschulabschluss aus der Datenbank anabin genutzt werden.

Zuständige Stelle:

Hierbei handelt es sich um eine Behörde oder eine andere Institution (z. B. Kammern), die auf der Grundlage der geltenden Rechts- und Verfahrensvorschriften die Gleichwertigkeitsprüfung durchführt. Zuständige Stellen können sich örtlich und fachlich unterscheiden.

Zwischenbescheid:

Wird im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens in einem reglementierten Beruf auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichtet, erhält der*die Antragsteller*in eine Bestätigung (Zwischenbescheid) der zuständigen Stelle, dass für die Berufszulassung eine Kenntnisprüfung, eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang abzulegen und bzw. oder Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. Zwischenbescheide werden von einzelnen zuständigen Stellen zur Verfahrensbeschleunigung angeboten und enthalten keine Auflistung der festgestellten Unterschiede.

⁴⁶ Die aktuellen Gebühren finden sich hier: <https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung/faq#paragraph--faq--529>

www.netzwerk-iq.de



Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung